



universität
wien

MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master Thesis

***„Die umsatzsteuerliche Behandlung des
Forderungsverkaufs und damit zusammenhängender
Leistungen“***

verfasst von / submitted by

Elena Deshina

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree
of

Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2017 / Vienna, 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it appears
on
the student record sheet:

A 992 984

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Steuerrecht und Rechnungswesen / Taxation and
Accounting

Betreut von / Supervisor:

MMag. Dr. Mario Perl, LL.M

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	6
1. Einleitung.....	8
2. Grundsätze der umsatzsteuerlichen Befreiung von Umsätzen mit Geldforderungen.....	9
2.1. Voraussetzungen der USt-Befreiung.....	9
2.1.1. Befreiungsumfang im nationalen Recht und in EU-Richtlinien.....	9
2.1.2. Kurze Darstellung der Befreiung für Kreditgeschäfte.....	11
2.1.3. Der Umfang der Befreiung für Umsätze mit Geldforderungen.....	12
2.2. Steuerbarer Umsatz im Geschäft mit Geldforderungen als Voraussetzung für die umsatzsteuerliche Befreiung.....	13
2.2.1. Maßgeblichkeit der unternehmerischen Tätigkeit des Leistungserbringers.....	13
2.2.2. Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen als sonstige Leistungen.....	14
2.2.3. Entgeltlichkeit einer sonstigen Leistung.....	15
2.3. Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung als wichtiger Aspekt der umsatzsteuerlichen Behandlung von Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen	16
2.3.1. Einheitlichkeit einer Neben- und Hauptleistung.....	17
2.3.2. Mehrere gleichrangige Leistungen.....	17
2.3.3. Ausnahme von der Unteilbarkeit.....	18
3. Forderungsabtretung.....	19
3.1. Forderungsabtretung als Verkauf der Forderungen.....	19
3.1.1. Rechtliche Gründe der Forderungsabtretung.....	19
3.1.2. Wirtschaftliche Ziele der Forderungsabtretung.....	21
3.1.3. Umsatzsteuerliche Behandlung einer Forderungsabtretung.....	22
3.1.3.1. Historischer Überblick zur USt-Behandlung des Forderungsverkaufs.....	22
3.1.3.2. Forderungsverkäufer als leistender Unternehmer bei der Forderungsabtretung.....	23
3.1.3.3. Maßgeblicher Umfang der USt-Befreiung für Leistungen des Verkäufers.....	26
3.1.3.4. USt-Bemessungsgrundlage beim Forderungsverkäufer.....	27
3.1.3.5. Korrektur der Bemessungsgrundlage für das Grundgeschäft beim Forderungsverkäufer.....	29
3.1.3.6. Leistungen des Forderungskäufers und Auswirkungen der fehlenden Entgeltlichkeit.....	29
3.1.3.7. USt-Pflichten aus der Sicht eines Forderungskäufers.....	31
3.1.3.8. Besonderheiten der USt-Behandlung einer stillen Abtretung.....	34
3.2. Inkassozeession.....	35

3.2.1. Zivilrechtliche Grundsätze einer Inkassozeession.....	35
3.2.2. Wirtschaftliches Interesse der Transaktionsparteien an einer Inkassozeession	36
3.2.3. Umsatzsteuerliche Auswirkungen einer Inkassozeession	36
3.3. Sicherungszeession	37
3.3.1. Rechtliche Gründe der Sicherungszeession.....	37
3.3.2. Wirtschaftliche Ziele der Sicherungszeession.....	37
3.3.3. Umsatzsteuerliche Besonderheiten der Sicherungszeession	38
4. Factoring	39
4.1. Factoring im BWG.....	39
4.2. Wirtschaftliche Gründen des Factorings.....	39
4.3. USt beim echten Factoring.....	42
4.3.1. Umsatzsteuerliche Auswirkungen für den Forderungsverkäufer	42
4.3.2. Umsatzsteuerbarkeit beim Factor	42
4.3.3. Steuerpflicht der Leistungen des Factors.....	43
4.3.4. Probleme der eigenständigen Behandlung von Kreditleistungen im Rahmen des Factorings	45
4.3.5. Steuerpflicht für Forderungsverwaltung (Nebenleistung)	48
4.3.6. USt Behandlung der Übernahme des Risikos.....	49
4.4. Umsatzsteuerliche Besonderheiten beim unechten Factoring	50
4.4.1. Umsatzsteuerliche Auswirkungen auf der Seite des Zedenten.....	50
4.4.2. Leistungsumfang und entsprechende USt-Behandlung beim Factor.....	50
4.4.3. USt-Behandlung des Rückkaufs	50
4.5. Zeitliche Aspekte der Leistungserbringung durch den Factors.....	51
5. Forderungsübernahme im Rahmen der Übertragung eines Vertrages.....	52
5.1. Zivilrechtliche Aspekte bei der Vertragsübernahme.....	52
5.2. Steuerrechtliche Auswirkungen iSd UStG bei einer Vertragsübernahme	53
6. Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen	55
6.1. Abgrenzung der Problembereiche.....	55
6.2. Ort der Leistung im Geschäft mit Geldforderungen	55
6.3. Haftung eines Factors iSd § 13c dUStG für die Steuerschuld eines Forderungsverkäufers	57
7. Conclusio	59
8. Literaturverzeichnis	63
Anhang 1. Zusammenfassung / Abstract	67

Anhang 2. Überblick zu Umsätzen im Geschäft mit Geldforderungen und entsprechenden USt-Auswirkungen	69
---	----

Abkürzungsverzeichnis

ABGB – Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Art – Artikel

BFG – Bundesfinanzgericht

BFH – Bundesfinanzhof

BMF – Bundesministerium für Finanzen

BWG – Bankwesengesetz

dUStG – deutsches Umsatzsteuergesetz

EU – Europäische Union

EuGH – Europäischer Gerichtshof

FG – Finanzgericht

iFd – im Fall des (der)

IFRS – International Financial Reporting Standards

iHv – in Höhe von

iSd – im Sinne des/der

iZm – in Zusammenhang mit

KMU – kleine und mittlere Unternehmen

MwSt – Mehrwertsteuer

MwSt-RL – RL 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

OECD – Organisation for Economic Co-operation and Development

Sechste MwSt-RL – Sechste Richtlinie des Rates 77/388/EWG vom 17.05.1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern –

Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige
Bemessungsgrundlage

Das Urteil *MKG* – das Urteil des EuGH vom 26.06.2003, C-305/01, *MKG-
Kraftfahrzeuge-Factoring GmbH*

USt – Umsatzsteuer

UStAE – Umsatzsteuer- Anwendungserlass des dBMF (UStAE) vom 01.10.2010

UStG – Umsatzsteuergesetz

VAT – value added tax (Umsatzsteuer)

vgl – vergleiche

VSt – Vorsteuer

VSt-Abzug – Vorsteuerabzug

VwGH – Verwaltungsgerichtshof

z.B. – zum Beispiel

1. Einleitung

Das Thema der umsatzsteuerlichen Behandlung von Umsätzen mit Forderungen ist besonders eng mit Fragen und Diskussionen über Steuerbefreiungen verbunden, wobei die speziellen USt-Befreiungen für Kreditgeschäfte und Umsätze mit Geldforderungen potenziell zur Anwendung kommen.

Viel interessanter ist hier die Terminologie der einzelnen einschlägigen Gesetzesbestimmungen. Obwohl grundsätzlich eine zivilrechtliche Definition für Kreditgeschäfte und Geschäfte mit Geldforderungen vorliegt, stellen sich in der Praxis durch die Modifizierung und steigende Komplexität von Finanzprodukten stets neue Fragen.

Gemäß dem Zweck des UStG sind nämlich die Gewährung, Vermittlung und Verwaltung von Krediten, sowie die Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen mit Ausnahme der Forderungseinziehung von der Umsatzsteuer befreit.

Die Befreiung betrifft unterschiedliche Transaktionsarten und ist potenziell dann anwendbar, wenn eine Kernleistung im Finanzprodukt unter einen der genannten Leistungsbegriffe fällt. Trotzdem stellen sich in der Praxis zahlreiche Fragen über Voraussetzungen und Ausnahmen von USt-Befreiungen.

Diese Arbeit widmet sich dem Thema der umsatzsteuerlichen Behandlung von unterschiedlichen Umsätzen mit Geldforderungen und zusammenhängenden Leistungen. Das Ziel liegt darin, verschiedene Varianten der Umsätze mit Geldforderungen und darauf aufgebaute Produkte, die am Finanzmarkt geboten werden, aus umsatzsteuerlicher Sicht im Detail zu analysieren und die herrschende Meinungen in der Literatur sowie die wichtigsten gerichtlichen Urteile darzustellen.

Hierfür wird zu Beginn die einfachste Form der Abtretung behandelt und sodann auf verschiedene weitere Formen von Finanztransaktionen eingegangen. Dabei liegt stets ein besonderer Fokus auf komplexeren Factoringleistungen.

Auf dieser Basis wird ein strukturierter Überblick über die Besteuerung solcher Transaktionen geschaffen und die wichtigsten Probleme beleuchtet.

Die Arbeit behandelt ausschließlich Umsätze mit Geldforderungen.

Dabei steht der Käufer der Forderungen stets im Fokus der weiteren Ausführungen, da dies auf Grund der Komplexität dieses Aspekts aus umsatzsteuerlicher Sicht besonders geboten scheint.

Bestimmte Problemstellungen für den Verkäufer werden zusätzlich kommentiert, besonders iZm deren Auswirkungen auf den Käufer.

2. Grundsätze der umsatzsteuerlichen Befreiung von Umsätzen mit Geldforderungen

2.1. Voraussetzungen der USt-Befreiung

2.1.1. Befreiungsumfang im nationalen Recht und in EU-Richtlinien

Der § 6 UStG schreibt vor, welche Umsätze, trotz grundsätzlicher Steuerbarkeit iSd § 1 Abs 1 Z 1 UStG, von der Umsatzsteuer befreit sind. Unter Z 8 lit a und c finden sich die maßgeblichen Befreiungen für die Forderungsabtretung und das Factoring. Demnach sind

„ a) die Gewährung und die Vermittlung von Krediten sowie die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber“ wie auch

"c) die Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Einziehung von Forderungen“ steuerfrei.

§4 Abs 8 dUStG umfasst eine ähnliche Bestimmung:

„Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

[...]

8. a) die Gewährung und die Vermittlung von Krediten,

[...]

c) die Umsätze im Geschäft mit Forderungen, Schecks und anderen Handelspapieren sowie die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Einziehung von Forderungen“.

Das österreichische Gesetz folgt hier den Normen des Unionsrechts. Lit b und d des Art 135 Abs 1 MwSt-RL 2006/112/EG enthalten folgende Befreiungen:

„b) die Gewährung und Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber;“ sowie

„d) Umsätze — einschließlich der Vermittlung — im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr, im Geschäft mit Forderungen, Schecks und anderen Handelspapieren, mit Ausnahme der Einziehung von Forderungen“.

Mit der Inkrafttreten der neuen MwSt-RL 2006/112/EG im Jahr 2006, wurde der Wortlaut der ehemals verschiedenen sprachlichen Fassungen aneinander angeglichen. Zuvor enthielten die Sechste MwSt-RL in ihrer deutschen Fassung gegenüber der englischen diesbezüglich einen markanten Unterschied beim Ausmaß der Befreiung – der englische Text exkludierte das Factoring explizit aus dem Befreiungsumfang:¹

“*transactions, including negotiation, concerning deposit and current accounts, payments, transfers, debts, cheques and other negotiable instruments, **but excluding debt collection and factoring;***”

In der neuen MwSt-RL fielen dann die Worte "*and factoring*" weg.

Der deutsche Text der Sechsten MwSt-RL hat zum Vergleich wie folgt ausgesehen:

„*die Umsätze – einschließlich der Vermittlung – im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr, im Geschäft mit Forderungen, Schecks und anderen Handelspapieren, **mit Ausnahme der Einziehung von Forderungen***“.

Dieser Unterschied war letztendlich kausal für ein EuGH Urteil, welches sich wesentlich auf die Besteuerung des Factorings auswirkte.

Der EuGH entschied im Urteil *MKG*, dass ein Factoringgeschäft in jeglicher Form – unecht sowie auch echt – steuerpflichtig ist.²

¹ Art 13 Teil B lit d Z 3 Sechste MwSt-RL.

² EuGH 26.06.2003, C-305/01, *MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring GmbH* Tz 77 und 80.

Die gesetzlichen Bestimmungen für Kredite und Geschäfte mit Geldforderungen basieren größtenteils auf rein sachlichen Befreiungen und gelten somit gleichermaßen für Unternehmen mit und ohne Bankkonzession.³

Zweck und Grund der Befreiungen ist es die Erhöhung der Finanzierungskosten durch eine Umsatzbesteuerung auszuschließen.⁴ Außerdem soll die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die USt dadurch wesentlich vereinfacht werden.⁵ Die USt-Befreiung des Geld- und Kapitalverkehrs gehört der Gruppe von unechten Befreiungen an. Somit ist der VSt-Abzug für Unternehmer, die den befreiten Umsatz ausführen, begrenzt oder ausgeschlossen. Daher sind solche Unternehmer mit der Umsatzsteuer in der Realität belastet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH sind die Befreiungsbestimmungen, die in den MwSt-RL definiert wurden, ausschließlich genau und eng auszulegen.⁶ Ziel ist es, die Ausnahmen von allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen nur beschränkt und stets im Einklang mit dem Zweck der Befreiungen anzuwenden. Daher ist die Reichweite sowie die Auslegung der einzelnen Begriffe der befreiten Geschäfts- und Transaktionsarten, einschließlich der Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen, von großer Bedeutung.

2.1.2. Kurze Darstellung der Befreiung für Kreditgeschäfte

Die Befreiung von Kreditgeschäften spielt eine bloß sekundäre Rolle in der umsatzsteuerlichen Analyse von Umsätzen mit Geldforderungen, daher sind in diesem Abschnitt ausschließlich die Grundprinzipien der Befreiung dargestellt.

Die Kreditgewährung besteht grundsätzlich in der „*befristeten Duldung der Kapitalnutzung*“⁷. Eine essentielle Besonderheit des Kreditgeschäfts ist die Verpflichtung des Kreditnehmers zur Rückzahlung des Kredites.⁸

³ *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ § 6 Tz 97.

⁴ *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ § 6 Tz 98.

⁵ EuGH 19.04.2007, C-455/05, *Velvet & Steel Immobilien* Tz 24; EuGH 22.10.2009, C-242/08, *Swiss Re Germany Holding GmbH* Rz 49.

⁶ *Aigner* in *Achatz/Tumpel*, *Unechte Steuerbefreiungen*, 80 Abschnitt 1.3.

⁷ *Rattinger* in *Melhard/Tumpel*, UStG² § 6 Tz 191; *Scheiner/Kolacny/Caganeek*, UStG §6 Abs 1 Z 8 lit a Anm 4.

⁸ *Scheiner/Kolacny/Caganeek*, UStG § 6 Abs 1 Z 8 lit a Anm 5.

Die Befreiung umfasst Geldkredite und Wertpapierdarlehen, nicht hingegen Sachdarlehen. Befreit ist das Entgelt, das in der Form von Zinsen, Kreditgebühren und Kostenersätzen geleistet wurde.⁹

Mit der Kreditgewährung ist die nachträgliche Verwaltung von Krediten und Sicherheiten eng verbunden und somit nach der Befreiungsbestimmung von der Besteuerung auch befreit.

Die Vermittlung des Kredites nimmt unterschiedliche Formen an und besteht iSd der umsatzsteuerlichen Befreiung im Wesentlichen in der Veranlassung eines Kredites im Namen und für die Rechnung eines Kreditgebers oder Kreditnehmers.¹⁰

2.1.3. Der Umfang der Befreiung für Umsätze mit Geldforderungen

Die Befreiung nach § 6 Abs 1 Z 8 lit c UStG betrifft einen bestimmten Umfang der Umsätze, die aus Geschäfte mit Geldforderungen entstehen.

Wie in Abschnitt 1 bereits erwähnt, stellt eine Geldforderung einen Geldanspruch dar. Dieser kann jedem beliebigen Grundgeschäft entspringen,¹¹ umfasst in der Praxis jedoch überwiegend die Geldansprüche eines Lieferanten oder eines leistenden Unternehmers aus Lieferungs- oder Leistungsverträgen. Weiters entstehen die Geldansprüche aus Kapitalgewährung in unterschiedlichen Formen, wie z.B. aus Kreditgewährung, Anleihen, Leasing-Geschäften, sowie aus Finanzinstrumenten, wie z.B. Derivaten. Die Befreiung bezieht sich offensichtlich nicht auf Forderungen anderer Art, die aus Ansprüchen auf Warenlieferung, Dienstleistungsgewährung oder aufgrund von anderen Rechten entstehen.¹²

Zu den Transaktionsarten, die unter den Begriff „*Umsätze im Geschäft mit Forderungen*“ fallen, gehören Handlungen, die unterschiedliche rechtliche Formen annehmen können, trotzdem beziehen sie sich grundsätzlich auf eine Abtretung oder einen Kauf. Befreit ist das Entgelt, das eine Partei durch die Forderungsabtretung oder

⁹ Scheiner/Kolacny/Caganek, UStG § 6 Abs 1 Z 8 lit a Anm 5.

¹⁰ Ruppe/Achatz, UStG⁴ § 6 Tz 113.

¹¹ Rattinger in Melhard/Tumpel, UStG², § 6 Tz 214; Ruppe/Achatz, UStG⁴ § 6 Tz 122; Scheiner/Kolacny/Caganek, UStG § 6 Abs 1 Z 8 lit c Anm 4.

¹² Rattinger in Melhard/Tumpel, UStG² § 6 Tz 214.

den Forderungsverkauf erwirtschaftet.¹³ Die zivil- und steuerrechtlichen Besonderheiten der Umsätze mit Geldforderungen und ihre praktische Auswirkung werden im Folgenden im Detail behandelt.

Weiters umfasst die Befreiungsbestimmung für Umsätze mit Geldforderungen eine Ausnahme für die Einziehung von Geldforderungen. Der Begriff der Einziehung wird vom Gesetz nicht ausgelegt und ist somit ausschließlich durch die Rechtsprechung geprägt. Die Einziehung einer Geldforderung umfasst eine Dienstleistung, die „*die Erfüllung einer Geldschuld*“¹⁴ erzielt, also die Geldzahlung vom Schuldner ermöglicht. Solche Dienstleistungen wurden im Schrifttum auch als Inkassoleistung definiert.¹⁵

Die oben genannten Befreiungen sind ausschließlich für Geschäfte mit Geldforderungen und zusammenhängende Leistungen maßgeblich, wenn solche Geschäfte und Leistungen einen *Umsatz* iSd Umsatzsteuerrechts bewirken. Entsteht aus einem Geschäft oder einer Leistung kein Umsatz, ist Steuerbarkeit iSd UStG nicht gegeben und ein solches Geschäft oder eine solche Leistung fällt jedenfalls aus dem Anwendungsbereich des UStG heraus.

2.2. Steuerbarer Umsatz im Geschäft mit Geldforderungen als Voraussetzung für die umsatzsteuerliche Befreiung

Unter die Umsatzbesteuerung fallen die steuerbaren Umsätze aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein liefernder oder leistender Unternehmer zwecks seiner unternehmerischen Tätigkeit gegen Entgelt im Inland ausführt.¹⁶

2.2.1. Maßgeblichkeit der unternehmerischen Tätigkeit des Leistungserbringers

Eine der Voraussetzungen der Steuerbarkeit eines Umsatzes besteht in der notwendigen Unternehmereigenschaft der leistenden Partei hinsichtlich der vorliegenden Transaktion. Der Unternehmer-Begriff ist in § 2 Abs 1 UStG definiert. Voraussetzung ist demnach ein gewerblicher oder beruflicher Charakter der Tätigkeit sowie deren

¹³ *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ § 6 Tz 122.

¹⁴ *Rattinger in Melhard/Tumpel*, UStG² § 6 Tz 217.

¹⁵ *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ § 6 Tz 128; *Scheiner/Kolacny/Caganek*, UStG § 6 Abs 1 Z 8 lit c Anm 14.

¹⁶ § 1 Abs 1 UStG.

selbstständige Ausübung. Dabei bietet das Kriterium der gewerblichen Tätigkeit mehrere Fragen für die Behandlung von Umsätze mit Geldforderungen.

Gemäß Abs 1 des § 2 UStG ist eine gewerbliche Tätigkeit dann gegeben, wenn eine solche Tätigkeit nachhaltig ausgeübt wird und Einnahmenerzielung beabsichtigt ist. Daher stellt z.B. bloßes Halten oder der Besitz von Vermögen, ohne einer etwaigen Verwertung desselben, keine unternehmerische Tätigkeit dar.¹⁷

Wenn nun bei einer Partei eine unternehmerische Tätigkeit iSd UStG grundsätzlich vorliegt, muss schließlich die konkrete Transaktion auch im Rahmen dieser unternehmerischen Tätigkeit ausgeübt werden, um einen steuerbaren Umsatz für die Partei zu begründen.¹⁸

2.2.2. Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen als sonstige Leistungen

Weiters muss ein Unternehmer einen Gegenstand liefern oder eine sonstige Leistung ausführen, damit ein steuerbarer Umsatz iSd Abs 1 des § 1 UStG anerkannt werden kann.

Soweit Umsätze mit Geldforderungen keine Lieferung von Gegenständen beinhalten, sind sie grundsätzlich als sonstige Leistungen zu definieren.¹⁹ Auch gemäß Abs 14 Z 1 des § 3a UStG stellt die Übertragung eines Rechtes eine sonstige Leistung dar.²⁰

Unter der Annahme, dass eine Geldforderung als ein Recht zu qualifizieren ist, ist also ihre Übertragung (Abtretung) als eine sonstige Leistung zu behandeln.

Allerdings müssen weitere Voraussetzungen vorliegen, um von einer Leistung iSd UStG sprechen zu können. Außerdem muss auch eine Abgrenzung zur bloßen Leistungsbeistellung getroffen werden.

¹⁷ Windsteig in Melhard/Tumpel, UStG² § 2 Tz 13.

¹⁸ Ruppe/Achatz, UStG⁴ § 2 Tz 120.

¹⁹ § 3a Abs 1 UStG.

²⁰ Doralt/Ruppe, Steuerrecht⁷ II, 178 Tz 279.

Findung des eigenständigen wirtschaftlichen Gehaltes der Leistung

Das Kriterium des eigenständigen wirtschaftlichen Gehaltes stellt eine kritische Voraussetzung für die Erkennung einer Leistung iSd Umsatzbesteuerung dar.

Ein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt ist als wirtschaftlicher Erfolg oder Vorteil des Abnehmers zu verstehen; ein solcher Gehalt umfasst „*was dem Abnehmer verbleibt*“.²¹

Doralt/Ruppe ergänzen dazu, dass als Umsatz ein Verhalten oder Tun, sowie auch ein Dulden oder Unterlassen, maßgeblich sein kann, wenn dies eine *wirtschaftlich positive oder negative Bedeutung* für die Transaktionsparteien hat.²²

Im Gegensatz dazu bringen eine Leistungsbeistellung und ein Leistungsrückgang keinen eigenständigen Erfolg für den Abnehmer, daher ist ein Umsatz in solchen Fällen nicht denkbar.²³

In einer komplexen Leistung – in einer Leistungskombination – gehört ein wirtschaftlicher Gehalt zum Kernelement der Leistung, das die Einheitlichkeit der Leistung bestimmt (vgl auch Abschnitt 2.3.).²⁴

Eine Ergänzung zum Leistungsbegriff findet sich in der Rechtsprechung: Der VwGH definiert die Leistung als „*eine vom Leistungswillen umfasste Zuwendung eines konkreten verkehrsfähigen Wirtschaftsgutes an einen bestimmten Empfänger*“.²⁵ Daher ist das Vorliegen eines Leistungswillens bei den Parteien auch maßgeblich, für die Anerkennung einer Leistung iSd UStG.

2.2.3. Entgeltlichkeit einer sonstigen Leistung

Eine Leistung muss aus Sicht des Leistungserbringers die Erzielung eines Entgelts zum Zweck haben, damit dieses Umsatz iSd UStG darstellt.²⁶ In diesem Sinn entsteht ein enger Zusammenhang zwischen einer Leistung und einer Gegenleistung.²⁷

²¹ *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ § 1 Tz 28.

²² *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht⁷ II, 169 Tz 262.

²³ *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ §1 Tz 16 und 28.

²⁴ *Scheiner/Kolacny/Caganek*, UStG §1 Abs 1 Z 1 Anm 68.

²⁵ *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ § 1 Tz 12 mit verweis auf VwGH 27.01 1972, 1919/70.

²⁶ *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ § 1 Tz 67.

Das Entgelt kann in verschiedenen Formen erscheinen: in Form von Geld oder im Leistungstausch; es muss aber stets in Geld messbar sein. Eine Parität der Werte ist jedoch nicht entscheidend.²⁸

In Bezug auf Geschäfte mit Geldforderungen ist auch wichtig zu ergänzen, dass das Entgelt bei Finanztransaktionen nicht unbedingt getrennt bezahlt werden muss, es kann z.B. auch als Abschlag vom Kaufpreis bezahlt werden.

2.2.4. Erbringung einer sonstigen Leistung im Inland

Soweit die Umsätze mit Geldforderungen als sonstige Leistungen qualifiziert werden können (vgl. Abschnitt 2.2.2.), ist § 3a UStG zur Bestimmung des Orts der Besteuerung maßgeblich.

Die Transaktionsarten, die in dieser Arbeit behandelt wurden, gehören überwiegend dem Unternehmensbereich an, daher ist der Ort des Leistungsempfängers gemäß § 3a Abs 6 UStG maßgeblich. Beim Empfängerortprinzip ist es entscheidend, wo der Leistungsempfänger seine unternehmerische Tätigkeit ausübt. Unter die österreichische USt fallen dementsprechend alle Leistungen, die an einen österreichischen Unternehmer ausgeführt wurden, unabhängig davon, ob der leistende Unternehmer im Inland oder im Ausland unternehmerisch tätig wird.

2.3. Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung als wichtiger Aspekt der umsatzsteuerlichen Behandlung von Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen

Wie in Abschnitt 2.2.2. bereits ausgeführt, gehört ein wirtschaftlicher Gehalt in einer komplexen Leistung dem Kernelement der Leistung an, das die Einheitlichkeit der Leistung bestimmt.

Die Einheitlichkeit einer Leistung ist ein Grundbaustein für die Entscheidung über die Steuerbarkeit, die Steuerpflicht und den Steuersatz einer solchen Leistung.²⁹

²⁷ Scheiner/Kolacny/Caganek, UStG § 1 Abs 1 Z 1 Anm 79 und 85.

²⁸ Ruppe/Achatz, UStG⁴ § 1 Tz 62.

2.3.1. Einheitlichkeit einer Neben- und Hauptleistung

Eine Nebenleistung trägt für den Leistungsempfänger keinen gesonderten Zweck, der sich von der Hauptleistung unterscheidet.³⁰ Weiters differenziert sich eine Nebenleistung in der Weise, dass sie bloß als Mittel auftritt, das eine entsprechende Hauptleistung ermöglicht.³¹

Eine Nebenleistung bringt keine eigene Auswirkung auf die Steuerbarkeit. Daher bestimmt die Umsatzsteuerbarkeit der Hauptleistung stets auch die umsatzsteuerliche Behandlung aller Nebenleistungen.

2.3.2. Mehrere gleichrangige Leistungen

Wenn ein Leistender nur einen einzigen wirtschaftlichen Gehalt mit mehreren gleichrangigen Leistungen erbringt, wird die ganze Mehrheit der Leistungen für umsatzsteuerliche Zwecke einheitlich – als eine einzige Leistung – behandelt.³²

Ein einheitliches Bündel von Leistungen soll auch einheitlich behandelt werden. Die Zahlungsmodalitäten, die getrennte Ausweisung der einzelnen Leistungsarten aus einem Bündel in der Rechnung oder im Vertrag, das Preisverhältnis zwischen einer Hauptleistung und einer Nebenleistung, oder das Handlungsverfahren sind iSd USt nicht entscheidend.

Der EuGH vertritt in seiner Judikatur die Ansicht, dass mehrere „*formal eigenständige Leistungen*“ für umsatzsteuerliche Zwecke als eine einheitliche Leistung zu betrachten sind, soweit sie „*nicht voneinander unabhängig sind*“.³³ Unabhängigkeit ist besonders dann nicht gegeben, wenn ein Teil der Leistung als eine Hauptleistung und der andere als eine Nebenleistung in Erscheinung tritt.³⁴

²⁹ *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ § 1 Tz 30 und 35.

³⁰ *Wieland* in *Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig*, UStG-ON^{2.07} § 1 UStG Tz 52.

³¹ *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht⁷ II, 139 (169) Tz 263.

³² *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht⁷ II, 139 (169) Tz 263.

³³ EuGH 02.12.2010, C-276/09, *Everything Everywhere Ltd.* Tz 23; *Scheiner/Kolacny/Caganek*, Kommentar zur Mehrwertsteuer, § 1 Abs 1 Z 1 Anm 72.

³⁴ EuGH 02.12.2010, C-276/09, *Everything Everywhere Ltd.* Tz 24.

Einen weiteren Beitrag zur USt-Qualifikation der Teilleistungen bringt die Behandlung solcher Leistungen aus der Sicht eines „*Durchschnittsverbrauchers*“.³⁵

Im *Everywhere Everyday Ltd.* Fall erläutert der EuGH die Voraussetzungen für den Begriff einer Leistung aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers: Diese entspricht demnach einer wesentlichen Leistung mit eigenständigem Zweck für den Verbraucher. Leistungen, die eine Infrastruktur für solche wesentlichen Leistungen sichern, z.B. die Zahlungen für die wesentliche Leistung (Telekommunikation) ermöglichen, stellen Nebenleistungen dar.³⁶

Scheiner/Kolachy/Caganek vertreten die Auffassung, dass ein Bündel von Leistungen als ein Ganzes behandelt werden soll, wenn die Teilleistungen den Zugang zum Markt verbessern oder ein technischer Zusammenhang zwischen den Teilleistungen gegeben ist.³⁷

2.3.3. Ausnahme von der Unteilbarkeit

Eine Ausnahme davon können allerdings konkrete Normen bestimmen, die eine getrennte steuerliche Behandlung der Nebenleistung vorschreiben, wie z.B. die Besteuerung von Wärmelieferung bei befreiter Miete.³⁸

Außerdem kann eine Leistung, die bloß eine nebensächliche Rolle spielt, unter bestimmten Umständen auch als eigenständiger Umsatz auftreten, wenn eine solche Leistung an mehrere Leistungsempfänger unabhängig von der Hauptleistung tatsächlich erbracht wird.³⁹

Eine *dynamische* Ansicht zum Thema Unteilbarkeit eines Leistungsbündels vertritt *Wieland*: Unteilbarkeit soll aufgrund der Marktstandards oder der Erwartungen vom bestimmten Kundenkreis betrachtet werden. Daher kann die Beurteilung eines bestimmten Leistungssets in verschiedenen Marktsegmenten oder für verschiedene Kundengruppen zu diametralen Entscheidungen führen.⁴⁰ Die Besonderheit einer

³⁵ *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht⁷ II, 170 Tz 264 (unter Hinweis auf EuGH 02.12.2010, C-276/09, *Everything Everywhere Ltd.* Tz 26).

³⁶ EuGH 02.12.2010, C-276/09, *Everything Everywhere Ltd.* Tz 27.

³⁷ *Scheiner/Kolachy/Caganek*, Kommentar zur Mehrwertsteuer, § 1 Abs 1 Z 1 Anm 72.

³⁸ *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht⁷ II, 171 Tz 265.

³⁹ *Scheiner/Kolachy/Caganek*, Kommentar zur Mehrwertsteuer, § 1 Abs 1 Z 1 Anm 67.

⁴⁰ *Wieland* in *Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig*, UStG-ON^{2.07} § 1 UStG Tz 54.

solchen Ansicht liegt im Fokus auf den Leistungsempfänger, nicht aber den leistenden Unternehmer.

Im Ganzen genommen sollen die Leistungen aus der Sicht der beiden Transaktionsparteien betrachtet werden, um eine nachvollziehbare Entscheidung über die Steuerbarkeit zu treffen.

Somit ist iSd UStG eine Teilleistung dann selbstständig, wenn sie einen selbstständigen wirtschaftlichen Gehalt aufweist und selbstständig in Entgelt bemessbar ist.

3. Forderungsabtretung

Dieses Kapitel widmet sich der Besteuerung von Forderungsabtretungen, die ohne weitere Dienstleistungen durchgeführt werden, also nicht unter die Definition des Factoring fallen.

3.1. Forderungsabtretung als Verkauf der Forderungen

3.1.1. Rechtliche Gründe der Forderungsabtretung

Laut § 1392 ABGB besteht eine Abtretung (Zession) aus der Übertragung einer Forderung von einer Person an eine andere. Somit führt die Übertragung zur Änderung des Gläubigers.

Die Kriterien für eine offene und eine stille Abtretung sind in den §§ 1395 und 1396 ABGB zu finden:

Ein Abtretungsvertrag regelt die Verhältnisse zwischen dem Forderungsverkäufer und dem Forderungskäufer. Solange einem Schuldner ein Forderungskäufer nicht bekannt ist, fließen die Zahlungen zurecht vom Schuldner an den Forderungsverkäufer. Der Forderungsverkäufer muss gegenüber dem Schuldner als Transaktionspartei weiter bestehen, um die Zahlungen in eigenem Namen, aber auf Kosten des Forderungskäufers, einzuziehen. Die Situation ist für stille Abtretungen üblich. Sobald

eine Abtretung dem Schuldner bekannt gemacht wird, zahlt er weiter an den Forderungskäufer. In diesem Fall spricht man von einer Publizität der Abtretung.⁴¹

Folgende Parteien nehmen an Umsätze mit Geldforderungen teil:

- Der Unternehmer, bei dem das Recht auf eine Geldforderung aus einem Vertrag über eine Lieferung oder Leistung entsteht, und der dieses Recht an einen Abnehmer überträgt. Im Weiteren wird dieser als Forderungsverkäufer oder Zedent bezeichnet.
- Der Unternehmer, der Empfänger der Lieferung oder Leistung ist und aus diesem Vertrag noch das Entgelt schuldet. Er ist somit Schuldner der Geldforderung.
- Ein weiterer Unternehmer, der die Forderung übernimmt. Dieser wird im Folgenden als Forderungskäufer oder Zessionar oder auch Factor bezeichnet.

Geldforderungen entstehen aus unterschiedlichen Geschäftsarten und haben durch ihre verschiedene umsatzsteuerliche Behandlung auch spezifische Auswirkungen für den Forderungskäufer. Der Unterschied ist auch weiter für eine Analyse der USt-Normen iFd Forderungsabtretung maßgeblich.

Geldforderungen aus Lieferungen und Leistungen:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entstehen iSd UStG aus steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätzen. Geldforderungen aus Transaktionen, die steuerbar sind, umfassen z.B. einen Verkauf von Waren im Inland oder im EU-Gemeinschaftsgebiet. Geldforderungen aus Transaktionen, die nicht steuerbar sind, können z.B. Darlehen (nicht aber Zinsen, die sehr wohl steuerbar sind) sein.

Notleidende Forderungen:

Notleidende Forderungen sind solche, die mehr als 90 Tage fällig sind, also vom Schuldner nicht rechtzeitig oder nicht bezahlt wurden.⁴²

⁴¹ Lukas in Kletecka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 1392 Tz 19.

⁴² Draft Guidance to Banks on Non-performing Loans, ECB, März 2017, 20.

Eine wichtige Besonderheit der notleidenden Forderungen liegt in der Wertminderung, die entsteht, wenn erwartete Einziehungssummen unter dem Nennwert der Forderung liegen.⁴³

Künftige Forderungen:

Unter künftigen Forderungen versteht man solche Forderungen, die noch nicht entstanden sind.⁴⁴ Als Beispiel können die Forderungen auch aus einem langfristigen Vertrag, etwa einem Miet- oder Leasingvertrag, oder aus einem dauernden Vertrag mit Teil-Lieferungen entstehen. Die Übertragung solcher Forderungen ist in der Praxis als Globalzession gestaltet.⁴⁵ Der Kaufpreis für die Forderungen wird meistens einmalig bezahlt und deckt sowohl die Forderungen, die im Moment der Forderungsübertragung schon vorhanden sind, als auch die künftigen Forderungen aus einem bestimmten Vertrag.

3.1.2. Wirtschaftliche Ziele der Forderungsabtretung

Mit der Abtretung einer Forderung gegen Zahlung bezweckt der Forderungsverkäufer die Schaffung von Liquiditätsmitteln und die Übertragung des Risikos einer möglichen Uneinbringlichkeit der Forderungen. Die Übertragung einer Forderung erfolgt samt immanenten Risiken und Funktionen gegen Entgelt ohne zusätzlicher Leistungen seitens des Forderungskäufers.

Ein Interesse zur Abtretung der Forderungen ist auf dem Finanzmarkt oft zu beobachten. Ursprüngliche Kreditoren – besonders in Konsortialkrediten oder Konsortialdarlehen – verkaufen Forderungen aus Krediten an neue Gläubiger, wenn beispielsweise die Kosten für die Finanzierung steigen oder Kreditlimits überstiegen werden. Innerhalb einer Bankgruppe führen Kreditinstitute Abtretungen durch, um Risiken oder Liquiditätsmittel innerhalb der Gruppe optimal zu platzieren und mit den Schwellenwerten der Bankkennzahlen im Einklang zu bleiben.

⁴³ Draft Guidance to Banks on Non-performing Loans, ECB, März 2017, 80 (unter Verweis auf IFRS 9).

⁴⁴ Lukas in Kletecka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 1392 Tz 10.

⁴⁵ Lukas in Kletecka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 1392 Tz 30.

Auch in anderen Branchen sind Abtretungen zu finden, etwa bei Umgründungen und Geschäftsoptimierungen.

3.1.3. Umsatzsteuerliche Behandlung einer Forderungsabtretung

Während die juristische Klassifikation der Forderungsabtretung auf dem Verkaufskonzept basiert und daher die Anwendbarkeit vom „true sale“ (kein Rückkauf bei Insolvenz) und die Bekanntgabe einer Abtretungstransaktion an den Schuldner untersucht, liegt der steuerlichen Behandlung ausschließlich die wirtschaftliche Basis einer Abtretung zugrunde, nämlich der Übergang des Risikos zum Forderungsverkäufer.

3.1.3.1. Historischer Überblick zur USt-Behandlung des Forderungsverkaufs

In der österreichischen Literatur wurde grundsätzlich angenommen, dass eine Forderungsabtretung steuerbefreit ist, dabei ist die leistende Partei der Zedent.⁴⁶ Kein steuerbarer Umsatz wurde aber angenommen, wenn die Abtretung einer Forderung ohne Übergang des Risikos ausgeführt wird oder als Sicherungsabtretung strukturiert ist. Zugrunde liegt in letzterem Fall die Ansicht, dass die Forderung wirtschaftlich im Vermögen des Zedenten bleibt.⁴⁷

Erst durch das Urteil *MKG* hat sich die Frage gestellt, ob die Übertragung einer Forderungen beim echten Factoring keinen Umsatz, sondern eine Leistungsbeistellung darstellt.⁴⁸

Von der Sechsten MwSt-RL und auch zuvor – vom alten EU MwSt-System – wurde die Abtretung anders behandelt: Es ging damals um das Erhalt des Entgelts für die Lieferung, die einer Forderung zugrunde liegt, nicht aber um einen gesonderten Umsatz zwischen dem Zedenten und dem Zessionar aufgrund einer Abtretung.⁴⁹

⁴⁶ *Kanduth-Kristen/Mayr/Tschiderer* in *Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig*, UStG-ON^{2.07} § 6 UStG Tz 181, 187; *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ § 6 Tz 122.

⁴⁷ *Kanduth-Kristen/Mayr/Tschiderer* in *Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig*, UStG-ON^{2.07} § 6 UStG Tz 182; *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ § 6 Tz 123 und 125.

⁴⁸ *Scheiner/Kolacny/Caganek*, Kommentar zur Mehrwertsteuer, § 6 Abs 1 Z 8 lit c Anm 32; *Kanduth-Kristen/Mayr/Tschiderer* in *Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig*, UStG-ON^{2.07} § 6 Tz 191.

⁴⁹ BFH 06.05.2010, V R 15/09 Tz 8; *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ § 6 Tz 122; *Kanduth-Kristen/Mayr/Tschiderer* in *Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig*, UStG-ON^{2.07} § 6 Tz 187.

3.1.3.2. Forderungsverkäufer als leistender Unternehmer bei der Forderungsabtretung

Wie bereits in Abschnitt 3.1.3.1. erwähnt, dominiert in der Literatur die Meinung, dass die echte Abtretung einer Geldforderung (Abtretung mit Risikoübernahme) einen Umsatz des Forderungsverkäufers darstellt, der zwar grundsätzlich steuerbar aber steuerbefreit ist. Entscheidend ist, dass eine Forderung aus dem Vermögen der Forderungsverkäufer ausscheidet.⁵⁰

Die Umsatzsteuerbarkeit einer Forderungsabtretung ist von einer unternehmerischen Tätigkeit des Forderungsverkäufers, sowie von der Entgeltlichkeit und territorialen Zugehörigkeit der Leistung abhängig (vgl Abschnitt 1.1.3.).

Ergänzungen zur unternehmerischen Tätigkeit des Forderungsverkäufers

Wenn der Forderungsverkäufer eine Geldforderung an den Käufer überträgt, die aus einem unternehmerischen Geschäft des Verkäufers entsteht, ist der Verkäufer hinsichtlich der konkreten Transaktion als Unternehmer iSd UStG zu betrachten, auch wenn der Forderungsverkauf nicht sein Kerngeschäft bildet. Aus dem Urteil *MKG* lässt sich die Ansicht ableiten, dass Transaktionen, die außerhalb des Kerngeschäfts des Unternehmers durchgeführt werden und eine „*unmittelbare, dauerhafte und notwendige Erweiterung seiner steuerpflichtigen Tätigkeiten darstellen*“⁵¹, dennoch Umsätze im umsatzsteuerlichen Sinn bilden können.

Ergänzungen zur Entgeltlichkeit bei Forderungsabtretungen

Der Forderungskäufer zahlt normalerweise einen Preis für die Forderung, der dem Wert der Forderung angemessenen ist. Entgeltlichkeit ist somit auch vorhanden.

⁵⁰ *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ § 6 Tz 123; *Rattinger* in *Melhard/Tumpel*, UStG² § 6 Tz 214; *Scheiner/Kolacny/Caganek*, Kommentar zur Mehrwertsteuer, § 6 Abs 1 Z 8 lit c Anm 12.

⁵¹ EuGH 26.06.2003, C-305/01, *MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring GmbH* Tz 46.

Ausfuhr einer Leistung im Inland

Das Thema der territorialen Begrenzung wird in Abschnitt 6 behandelt. Hier wird angenommen, dass dieses Kriterium bereits vorliegt.

Unter den oben angeführten Behauptungen erfüllt die echte Übertragung einer Forderung die Voraussetzungen von einem steuerbaren Umsatz.

Weitere Voraussetzungen für die Steuerbarkeit einer Forderungsabtretung

Abgesehen davon, dass alle Kriterien der Steuerbarkeit kumulativ vorliegen müssen, hängt die Qualifikation des Forderungsverkaufs für USt-Zwecke noch vom Ziel der Abtretung (vgl. Abschnitt 2.2.2.) ab. Eine Analyse zur Besteuerung der Forderungsabtretung ist in der Literatur überwiegend im Rahmen der umsatzsteuerlichen Behandlung des Factorings zu finden. Die Erörterungen zur Frage der Steuerbarkeit einer eigenständigen Abtretung werden in der Literatur und in der Judikatur ausschließlich als eine zusätzliche und untergeordnete Frage zur Steuerbarkeit der Abtretungen beim Factoring behandelt. Trotzdem sind die Voraussetzungen für die Steuerbarkeit einer Forderungsabtretung im Rahmen des Factorings auch für eine bloße Forderungsabtretung relevant.

Im Urteil *MKG* hat sich der EuGH mit dem Begriff der steuerbaren Umsätze im Bezug auf Umsätze mit Geldforderungen im Rahmen des echten Factorings beschäftigt.⁵² Das USt-Protokoll 2008 der österreichischen Finanzbehörde schließt nicht aus, dass der EuGH im Urteil *MKG* keinen Umsatz in der Abtretung einer Forderung an einen Factor sieht.⁵³ Zum Urteil *MKG* äußert sich das BMF jedoch nicht im Detail.

Ruppe/Achatz sieht zwei mögliche Behandlungen der Forderungsübertragung beim Factoring: als Leistungsbeistellung und als Umsatz. Er vertritt aber die Meinung, dass eine Abtretung (mit der Übertragung aller Chancen und Risiken) beim echten Factoring zwar steuerbar ist, ist jedoch steuerbefreit.⁵⁴ *Scheiner/Kolacny/Caganek* bezweifeln auch die Steuerbarkeit einer Forderungsabtretung im Rahmen des Factorings.⁵⁵

⁵² EuGH 26.06.2003, C-305/01, *MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring GmbH* Tz 38 ff.

⁵³ USt-Protokoll 2006, Abtretung der Forderung durch den Anschlusskunden an den Factor - steuerbarer Umsatz

⁵⁴ *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ § 1 Tz 188/2 und § 6 Tz 124.

⁵⁵ *Scheiner/Kolacny/Caganek*, Kommentar zur Mehrwertsteuer, § 6 Abs 1 Z 8 lit c Anm 32.

Dagegen sehen die Autoren eine bloße Abtretung (Zession) klar als befreiten Umsatz, womit sie implizit die grundsätzliche Steuerbarkeit bejahen.⁵⁶

Eine eindeutige Behandlung des Problems durch den deutschen Gerichtshof und die Finanzbehörde trägt zur Ansicht bei, es würde sich beim Factoring um eine bloße Leistungsbeistellung handeln: Der deutsche BFH hat im Jahr 2003 aus dem Urteil *MKG* geschlossen, dass der Forderungsverkäufer mit einer Forderungsabtretung an einen Factor bloß eine Leistungsbeistellung, also keinen Umsatz, erbringt.⁵⁷

Die deutsche Literatur folgt derzeit auch dieser Meinung.⁵⁸ In der deutschen Literatur aus dem Jahr 2003 kann aber eine gegensätzliche Ansicht erkannt werden. *Schnell* qualifiziert aufgrund der gesetzlichen Normen eine Abtretung im Rahmen des Factorings als tauschähnlichen Umsatz und behandelt diese daher als eine eigenständige Leistung des Forderungsverkäufers.⁵⁹ Auch *Teufel* folgte grundsätzlich die Meinung des BFH.⁶⁰

Das deutsche BMF differenziert seit 2010 (in den UStAE) deutlich zwischen einer Forderungsabtretung ohne Übernahme der Einziehungstätigkeit durch den Forderungskäufer und dem Factoring: bei Ersterem ist ein Umsatz seitens des Verkäufers nämlich anerkannt, während der Verkäufer im Rahmen des Factorings keinen Umsatz erzielt, sondern nur eine Leistung des Factors bezieht. Weiters behandelt das BMF die bloße Abtretung zahlungsgestörter Forderungen als Umsatz beim Forderungsverkäufer. Eine derartige Behandlung ist auch maßgeblich, wenn der Forderungskäufer den Forderungseinzug übernimmt. Zur Abtretung noch nicht fälliger Forderungen finden sich keine Erläuterungen in den UStAE.⁶¹

Aus den oben genannten zahlreichen Ansichten könnte abgeleitet werden, dass ein Forderungsverkauf möglicherweise keinen Umsatz darstellt, wenn es sich um eine Forderungsübertragung an einen Factor handelt, welche es zum Ziel hat eine Leistung vom Forderungskäufer zu erhalten. Dieser Standpunkt zeigt deutlich, dass das Ziel einer Transaktion eine entscheidende Auswirkung auf die umsatzsteuerliche Behandlung hat:

⁵⁶ *Scheiner/Kolacny/Caganek*, Kommentar zur Mehrwertsteuer, § 6 Abs 1 Z 8 lit c Anm 4.

⁵⁷ BFH 04.09.2003, V R 34/99 Tz 18.

⁵⁸ *Stetzinger*, Unechte Factoringleistungen in vollem Umfang steuerpflichtig, *Der Umsatz-Steuer-Berater* 12/2016, 358 (358 ff).

⁵⁹ *Schnell*, Umsatzsteuer auf Factoring – Auswirkungen eines jüngeren EuGH-Urteils auf echtes Factoring, *Finanzierung-Leasing-Factoring* 6/2003, 268 (269).

⁶⁰ *Teufel*, Zahlungsgestört oder nicht: keine Einziehungsleistung beim echten Factoring, *Umsatzsteuer Rundschau* 11/2016, 413 (414 ff).

⁶¹ § 2.4. Abs 3 und 8 UStAE.

der Forderungsverkäufer überträgt Forderungen an den Factor, um die Factoringleistungen zu erhalten; die Abtretung stellt damit kein eigenständiges Ziel dar.

Bei der bloßen Abtretung der Forderungen an den Käufer ist das Ziel anders: wie in Abschnitt 3.1.2. analysiert wurde, erzielt der Forderungsverkäufer mit einem Forderungsverkauf die Erhöhung liquider Mittel und gegebenenfalls eine Risikoentlastung. Da beim bloßen Forderungsverkauf keine weiteren Leistungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart werden, kann nicht daraus geschlossen werden, dass die Abtretung nur als bloße Leistungsbeistellung fungiert: *das Ziel der Transaktion liegt primär in der Forderungsübertragung gegen Entgelt*. Soweit alle sonstigen Voraussetzungen für einen Umsatz iSd UStG vorliegen, kann auch durch den bloßen Forderungsverkauf ein Umsatz entstehen.

3.1.3.3. Maßgeblicher Umfang der USt-Befreiung für Leistungen des Verkäufers

In Abschnitt 2.1. der Arbeit wurden die anwendbaren Befreiungen für Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen sowohl im österreichischen Gesetz als auch im Unionsrecht erläutert, die zur Forderungsabtretung grundsätzlich relevant sind.

Unter der Annahme, dass eine Forderungsabtretung mit Übernahme des Erfüllungsrisikos einen Umsatz iSd UStG darstellt, ist dieser Umsatz zwar steuerbar doch USt-befreit.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die behandelte Transaktion unter den Wortlaut der Befreiung fällt. Der europäische Gerichtshof führt ständig aus, dass die in den MwSt-RL verwendeten Begriffe über einen autonomen Charakter verfügen, und kein Mitgliedsstaat eine abweichende Auslegung des Begriffes anwenden darf. Der Grund dafür ist, dass die Befreiungen eine Ausnahme von der allgemeinen Besteuerung aller Lieferungen und Leistungen darstellen, und alle EU-Länder den gleichen Besteuerungsprinzipien folgen müssen.⁶²

⁶² *Achatz/Tumpel*, Unehnte Steuerbefreiungen, 94, Art. 2.3.1.1.

Die umsatzsteuerliche Befreiung für Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen ist nicht an bestimmte Unternehmenstypen geknüpft und wird als sachliche Befreiung verstanden.⁶³

Ruppe hat den Umfang der Befreiung wie folgt definiert: „[E]ntgeltliche Abtretungen von Forderungen auf gesetzliche (inkl oder ausl) Zahlungsmittel“.⁶⁴ Laut der Ansicht des Autors, umfasst die Befreiung das gesamte Entgelt, das der Forderungskäufer an den Forderungsverkäufer zahlt.⁶⁵

Als allgemeine gesetzliche Norm, können auch die Nebenkosten, die mit der Abtretung einer Geldforderung eng verbunden sind, unter die Befreiung fallen. Demnach sind Gebühren, Postentgelt, sowie andere direkt relevante Aufwendungen,⁶⁶ wenn sie vom Forderungskäufer an den Verkäufer ersetzt werden, inkludiert.

Eine Besteuerungsoption für Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen ist in Österreich gemäß § 6 Abs 2 UStG nicht gegeben.

Wichtig ist zu bemerken, dass die Befreiungen für Geld- und Kapitalverkehr, zu denen auch die Befreiung der Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen gehört, bloß unechte Befreiungen sind, also den VSt-Abzug ausschließen.

3.1.3.4. USt-Bemessungsgrundlage beim Forderungsverkäufer

Trotz der Befreiung ist die Frage der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für eine Forderungsabtretung in der Praxis relevant, da die Bemessungsgrundlage in bestimmten Fällen in die Kalkulation von einem VSt-Schlüssel einzutragen, sowie in der Umsatzsteuervoranmeldung auszuweisen ist.

Als Bemessungsgrundlage gilt grundsätzlich das Entgelt, das der Verkäufer einer Forderung vom Käufer bekommt.⁶⁷ Trotzdem definiert die österreichische Finanzverwaltung die Bemessungsgrundlage aus einem Forderungsverkauf als den Nennwert der abgetretenen Forderung. Eine Ausnahme ist nur für notleidende

⁶³ *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ § 6 Tz 97.

⁶⁴ *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ § 6 Tz 120.

⁶⁵ *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ § 6 Tz 122.

⁶⁶ *Rattinger* in *Melhard/Tumpel*, UStG² § 6 Tz 214; *Scheiner/Kolacny/Caganeek*, Kommentar zur Mehrwertsteuer, § 6 Abs 1 Z 8 lit c Tz 10.

⁶⁷ § 4 Abs 1 UStG.

Forderungen gegeben: Es gilt in diesem Fall der wirtschaftliche Wert einer Forderung als Bemessungsgrundlage.⁶⁸

Bei einer Forderungsabtretung muss die Bemessungsgrundlage dieser von derjenigen des Grundgeschäftes (aus einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung an den Schuldner) unterschieden werden: Die Abtretung einer Geldforderung ändert per se nicht die Besteuerung des Grundgeschäftes.⁶⁹ Daher scheint die Bestimmung im Protokoll 2006, welche die Besteuerung einer Abtretungstransaktion behandelt, nicht genau mit dem Wortlaut des Gesetzes konform. Laut dem Gesetz soll genau die Summe, die der Forderungsverkäufer vom Forderungskäufer als Preis der Forderungen (Entgelt) erhält, nicht aber zwingend der Nennwert einer Forderung besteuert werden. In der Praxis kann ein Forderungskäufer die Einziehungsrisiken beim Kauf einer Forderung, die noch nicht als notleidend qualifizierbar ist, oder die Marktchancen für eine Preisminderung auch beachten und in der Kalkulation des Preises durch einen Abschlag berücksichtigen.

Die oben angeführte Beurteilung seitens der Finanzverwaltung im Jahr 2008 könnte daher rühren, dass die österreichische Finanzverwaltung davon ausging, dass die Differenz zwischen dem Nennwert einer Forderung (oder dem wirtschaftlichen Wert einer notleidenden Forderung) und dem Kaufpreis (dem Abschlag) das Entgelt für Dienstleistungen des Forderungskäufers bestimmt, und damit quasi eine Brutto-Kalkulation des Umsatzes auf der Seite des Verkäufers erzielt wird. Aus dem EuGH Urteil-*GFKL Financial Services AG*⁷⁰ ist aber abzuleiten, dass der Abschlag nicht immer das Entgelt für Dienstleistungen des Forderungskäufers darstellt, und in solchen Fällen genau der Kaufpreis einer Forderung als Bemessungsgrundlage für den Forderungsverkäufer gilt.

Die Frage zum Abschlag vom wirtschaftlichen Wert wurde auch vom deutschen BFH behandelt, welcher die Meinung vertritt, dass ein wirtschaftlicher Wert keine objektive, sondern eine subjektive Substanz hat: nur einem objektiv ermittelten Wert zu folgen ist in kaufmännischer Praxis fremdüblich, weil die Transaktionsparteien alle Möglichkeiten in der Verhandlung nutzen, schließlich für sich einen Gewinn zu erwirtschaften.⁷¹

⁶⁸ Umsatzsteuerprotokoll 2006, Abtretung der Forderung durch den Anschlusskunden an den Factor – steuerbarer Umsatz.

⁶⁹ *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ § 4 Tz 49.

⁷⁰ EuGH 27.10.2011, C-93/10, *GFKL Financial Services AG* Tz 25.

⁷¹ BFH 10.12.2009, V R 18/08 Tz 37.

Die Abtretung einer zahlungsgestörten Forderung mit einem Abschlag vom Nennwert ändert die Bemessungsgrundlage aus dem Grundgeschäft nicht.⁷² Die weiteren Auswirkungen der Uneinbringlichkeit einer Geldforderung, mit Fokus auf Steuerbesonderheiten für den Forderungskäufer, werden in Abschnitt 3.1.3.6. behandelt.

3.1.3.5. Korrektur der Bemessungsgrundlage für das Grundgeschäft beim Forderungsverkäufer

Wie in Abschnitt 3.1.3.4. bereits ausgeführt, umfasst die Bemessungsgrundlage nach den allgemeinen Vorschriften (§ 4 Abs 1 UStG) das Entgelt, das der Käufer für das Erhalten der Lieferung oder Leistung aufwendet. Der Verkauf einer Forderung mit einem Abschlag vom Nennwert ist für die Umsatzermittlung aus dem Grundgeschäft unbeachtlich.

§ 16 Abs 1 iVm Abs 3 Z 1 UStG widmet sich der Berichtigung der Bemessungsgrundlage iFd Uneinbringlichkeit einer Geldforderung. Die österreichische Finanzverwaltung ergänzt, dass bloßes Bezweifeln der Einbringlichkeit nicht reicht und gibt die objektive Zahlungsunfähigkeit des Schuldners als primäre Voraussetzung für solche Korrekturen an.⁷³

Die Kombination einer Forderungsabtretung an den Forderungskäufer und einer darauf folgenden Uneinbringlichkeit der übertragenen Forderung kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Korrektur der Bemessungsgrundlage beim Forderungskäufer zulassen.⁷⁴ Die Grundvoraussetzung für solche Korrekturen besteht im Nachweis der objektiven Uneinbringlichkeit und der Mitteilung des tatsächlich geleisteten Betrages.

3.1.3.6. Leistungen des Forderungskäufers und Auswirkungen der fehlenden Entgeltlichkeit

Das Thema der Leistungen des Forderungskäufers bei einer Abtretung wurde soweit in der Literatur und Judikatur nicht im Detail erörtert. Wir finden nur eine Meinung bei

⁷² Kanduth-Kristen in Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig, UStG-ON^{2.07} § 4 UStG Tz 88.

⁷³ UStR Rz 2388 mit Verweis auf VwGH 03.09.2008, 2003/13/0109.

⁷⁴ Kanduth-Kristen in Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig, UStG-ON^{2.07} § 16 UStG Tz 79.

Ruppe, der betont, dass keine Leistungen des Zessionars vorliegen.⁷⁵ Für die Praxis ist trotzdem das EuGH Urteil *GFKL Financial Services AG* relevant.

Im Urteil wird festgelegt, dass bei der Abtretung zahlungsgestörter Forderungen zwar der *Forderungskäufer eine Leistung an den Verkäufer erbringen kann*, dennoch aber ein klar vereinbartes Entgelt oder eine Gegenleistung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistung des Käufers steht, fehlt.⁷⁶

Somit hat der europäische Gerichtshof das Vorliegen einer Leistung seitens des Forderungskäufers prinzipiell bestätigt, allerdings aufgrund der fehlenden Entgeltlichkeit keinen Umsatz iSd UStG anerkannt.

Der Inhalt der Leistungen wurde im EuGH Urteil *GFKL Financial Services AG* nicht genau erörtert, allerdings weist das Urteil auf den Fall *MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring GmbH* hin, bei dem der Forderungskäufer die Einziehung von Forderungen und die Entlastung vom Ausfallrisiko übernimmt und damit eine Leistung an den Forderungsverkäufer erbringt.⁷⁷ Weitere Kommentare zu den Dienstleistungen des Forderungskäufers sind in Schlussanträgen des Generalanwalts zum Fall *GFKL Financial Services AG* zu finden: Dieser kommt zur Ansicht, dass der Forderungskäufer in diesem Fall die Aufgabe hat, die Forderungen einzuziehen.⁷⁸ Daher könnte die Ansicht vertreten werden, dass der Forderungsverkäufer mit einer Forderungsabtretung das zusätzliche Ziel verfolgt, die Forderungen vom Käufer einziehen zu lassen.

Relevanz des Urteils für nicht fällige Forderungen

In der Literatur wird das Thema nicht erörtert. Wie in Abschnitt 3.1.2. bereits erläutert, erzielt eine Abtretung die Erhöhung der Liquiditätsmittel und die Übertragung der Risiken, weniger aber die Einziehung der Forderungen, wenn solche Forderungen noch nicht fällig sind. Also erbringt ein Forderungskäufer mit der Übernahme der Forderungen überwiegend eine Risikoentlastung und (oder) Finanzierungsleistung.

⁷⁵ *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ § 6 Tz 122.

⁷⁶ EuGH 27.10.2011, C-93/10 *GFKL Financial Services AG* Tz 22; zum zwingenden Zusammenhang zwischen einer Dienstleistung und einem Entgelt (Gegenwert) auch EuGH 03.03.1994, C-16/93, *R.J.Tolsma* Tz 13.

⁷⁷ EuGH 27.10.2011, C-93/10 *GFKL Financial Services AG* Tz 20.

⁷⁸ Schlussanträge des Generalanwalts Nillo Jääskinen vom 14.07.2011 Rechtsache C-93/10 FA Essen-Nordost gegen *GFKL Financial Services AG* Tz 43.

Aus der oben angeführten Analyse ist ersichtlich, dass eine bloße Forderungsabtretung als zusätzliches Ziel eine Forderungseinziehung, Risikoentlastung oder Finanzierungsleistung enthalten könnte, trotzdem stellen solche Dienstleistungen – aufgrund fehlenden Entgelts – keinen Umsatz des Forderungskäufers iSd UStG dar.

Andererseits liegen, wie bereits in Abschnitt 3.1.3.2. erwähnt, bei einer Forderungsabtretung beim Forderungsverkäufer alle Voraussetzungen eines steuerbaren Umsatzes vor.

Für die umsatzsteuerliche Qualifikation ist weiter relevant, dass die Übertragung einer Forderung genau das Objekt eines Abtretungsvertrages bildet. Im Gegensatz wird die Forderungseinziehung, Risikoentlastung und Finanzierungsleistung eines Forderungskäufers im Vertrag üblicherweise nicht geregelt. Also erzielen die Parteien rein formal gesehen bei einer Forderungsabtretung hauptsächlich die Übertragung von Rechten aus einer Geldforderung.

Das Vorliegen eines rechtswirksamen Vertrags ist äußerst relevant – der EuGH hat im Fall *R.J.Tolsma* entschieden, dass eine Leistung gegen Entgelt dann anzuerkennen ist, wenn *„ein Rechtsverhältnis besteht, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden“*.⁷⁹

Also kann das finale wirtschaftliche Ziel der Forderungsabtretung sowohl die Einziehung einer Forderung, als auch eine Risikoentlastung oder Finanzierungsleistung umfassen, trotzdem regelt der Vertrag in der Praxis ausschließlich ein bloßes Abtretungsverhältnis. Dadurch findet man im Vertrag keine rechtlichen Ansatzpunkte für einen Umsatz aus Leistungen des Forderungskäufers.

3.1.3.7. USt-Pflichten aus der Sicht eines Forderungskäufers

Bei einem „bloßen“ Forderungskauf hat der Käufer ein geschäftliches Interesse, durch weitere Geschäfte mit dieser Geldforderung einen Gewinn zu erzielen. In der Praxis gibt es verschiedene Möglichkeiten für den Forderungskäufer, einen Gewinn zu erwirtschaften:

⁷⁹ EuGH 03.03.1994, C-16/93, *R.J. Tolsma* Tz 14.

- Wenn es um den Kauf der Forderung aus einem Darlehen geht, stellt der Zinszufluss einen Ertrag für den Forderungskäufer dar.
- Nach dem Kauf von zahlungsgestörten Forderungen erwirbt der Forderungskäufer eine Differenz zwischen dem Betrag, der vom Schuldner bezahlt wird oder aus dem Verkauf des Pfandvermögens kommt, und dem Kaufpreis der Forderung.
- Eine Forderung könnte auch weiterverkauft werden oder für ein Darlehen als Sicherheit übergeben werden (wie z.B. an einen Forderungskäufer, der gesicherte Schuldscheine an Investoren emittiert, usw.).

Die Frage der steuerlichen Behandlung der Umsätze des Forderungskäufers hängt daher von dem jeweils konkreten Geschäftsfall ab. Im folgenden Teil werden die ersten zwei der genannten Geschäftsfälle erörtert. Die Auswahl ist durch die hohe praktische Bedeutung veranlasst.

Es ist anfangs noch zu erwähnen, dass jedoch keine umfassende Behandlung der genannten Geschäftsfälle im Umsatzsteuergesetz, sowie im Schrifttum oder der Judikatur zu finden ist.

Zahlungsfluss vom Schuldner aus einem Darlehensvertrag an den Forderungskäufer

Beim Zahlungsfluss vom Schuldner aus einem Darlehensvertrag an den Forderungskäufer tritt der Forderungskäufer als neuer Kreditor auf. Zinsen, die der Forderungskäufer vom Schuldner bekommt, stellen einen wirtschaftlichen Gewinn aus der Forderung dar.

In einem solchen vertraglichen Verhältnis zwischen dem Forderungskäufer (neuer Kreditor) und dem Schuldner geht es offensichtlich um eine Kreditleistung: Der Forderungskäufer hat das Ziel, dem Schuldner einen Kredit zu gewähren und daraus Zinsen zu erwirtschaften. Da der Forderungskäufer an den Schuldner eine Leistung gegen Entgelt im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit erbringt, wären die Zinsen als Umsatz iSd UStG zu behandeln.

Die Tatsache, dass der Forderungskäufer das Kapital nicht dem Schuldner, sondern dem Forderungsverkäufer zur Verfügung stellt, ändert prinzipiell nicht die Absichten der Parteien, als ein neuer Kreditgeber und ein Schuldner aufzutreten. Aus diesem Grund könnte man die Ansicht erlangen, dass die Steuerbefreiung für Kreditgewährung iSd UStG⁸⁰ auch auf die eben erläuterten Konstellationen anwendbar ist.

Einziehung von zahlungsgestörten Forderungen durch den Forderungskäufer

Wie oben zum Urteil *GFKL Financial Services AG* erläutert, erbringt der Forderungskäufer beim Kauf von zahlungsgestörten Forderungen eine Einziehungsleistung.⁸¹ Ob diese Leistung als unternehmerische Tätigkeit iSd MwSt-RL zu betrachten ist, ist nach der Ansicht des Generalanwalts Jääskinen nicht weiter zu prüfen, weil die wirtschaftliche Tätigkeit mit der tatsächlichen Leistungserbringung bereits bestätigt ist.⁸²

Das fehlende Entgelt lässt es nicht zu, hinsichtlich der Einziehungsleistung einen steuerbaren Umsatz beim Forderungskäufer anzunehmen. Also übt der Forderungskäufer eine wirtschaftliche Tätigkeit aus, die keine Leistung iSd UStG an den Verkäufer darstellt.⁸³

Laut der Meinung des deutschen BFH erbringt der Forderungskäufer ebenso keine wirtschaftliche Tätigkeit gegenüber dem Schuldner.⁸⁴ Die Geldzuflüsse vom Schuldner und dem Forderungskäufer erfolgen im Rahmen des Geschäftes, das der Forderung zugrunde liegt, und es besteht kein Zusammenhang zwischen den Einziehungsmaßnahmen des Forderungskäufers und den Summen, die der Schuldner bezahlen soll.

⁸⁰ § 6 Abs 1 Z 8 lit a UStG.

⁸¹ Schlussanträge des Generalanwalts Nillo Jääskinen vom 14.07.2011 Rechtsache C-93/10 FA Essen-Nordost gegen GFKL Financial Services AG Tz 30 und 31; EuGH 27.10.2011, C-93/10 *GFKL Financial Services AG* Tz 17.

⁸² Schlussanträge des Generalanwalts Nillo Jääskinen vom 14.07.2011 Rechtsache C-93/10 FA Essen-Nordost gegen GFKL Financial Services AG Tz 30; EuGH 14.07.1998, C-172/96, *First National Bank of Chicago* Tz 47.

⁸³ *Kanduth-Kristen/Mayr/Tschiederer* in *Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig*, UStG-ON^{2.07} § 6 UStG Tz 194; *Windsteig* in *Melhard/Tumpel*, UStG² §1 Tz 162 mit Verweis auf BFH 10.12.2009, V R 18/08 Abs 2.

⁸⁴ BFH 26.01.2012, V R 18/08 Tz 33.

Aus diesem Grund könnte angeführt werden, dass der Forderungskäufer eine Leistung iSd UStG aus der Einziehung der Forderungen weder an den Forderungsverkäufer noch an den Schuldner erbringt.

Weiters ist der VSt-Abzug wegen des fehlenden Umsatzes für den Forderungskäufer ausgeschlossen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der VSt-Summen für Aufwendungen beim Forderungserwerb als auch für Einziehungsmaßnahmen.⁸⁵

3.1.3.8. Besonderheiten der USt-Behandlung einer stillen Abtretung

Aus der oben angeführten Analyse könnte abgeleitet werden, dass im Fall einer stillen Abtretung die umsatzsteuerliche Behandlung der Abtretung *per se* gleich bleibt wie bei offenen Abtretungen. Aus wirtschaftlicher Sicht ist iSd UStG wichtig, ob wirtschaftliche Risiken mit der Übertragung einer Forderung an den Käufer übergehen. Bei einer echten Abtretung (mit Risikoübernahme durch den Käufer) liegt ein Umsatz beim Verkäufer vor (vgl. Abschnitt 3.1.3.2.), der grundsätzlich befreit ist.

Eine unechte stille Abtretung (ohne Risikoübernahme) stellt keinen Verkauf aus wirtschaftlicher Sicht dar, es gibt daher keine Voraussetzungen, um einen Umsatz beim Forderungsverkäufer zu erkennen. In solchen Fällen geht es grundsätzlich in der Praxis um eine Sicherungszession (vgl. auch Abschnitt 3.3.).

Die Einziehungsleistung des Verkäufers als sonstige Leistung

Nach der deutlichen Aussage des deutschen BMFs ergibt sich aus der Einziehungsleistung beim echten Verkauf einer Forderung die unternehmerische Tätigkeit des Verkäufers.⁸⁶

Weiters ist zu prüfen, ob die Tätigkeit gegen Entgelt ausgeübt wird. Die Entgeltlichkeit lässt darauf schließen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Umsatz iSd UStG vorliegen. Wenn die Einziehungsleistungen gegen Entgelt im Rahmen einer echten Forderungsabtretung durchgeführt werden, bringt der Verkäufer die Einziehungsleistungen als Nebenleistungen zur Abtretung: Die Einziehungsleistung hat

⁸⁵ BFH 26.01.2012, V R 18/08 Abs 2.

⁸⁶ § 2.4. Abs 2 UStAE.

keinen eigenständigen Zweck, sondern ermöglicht die stille Forderungsabtretung. Diese Meinung findet sich sowohl in der österreichischen Literatur⁸⁷ als auch in einem Erlass des deutschen Finanzamts.⁸⁸

Beim unechten Forderungsverkauf stellt die entgeltliche Einziehungsleistung des Verkäufers einen eigenständigen Umsatz dar, der mit keiner befreiten Abtretung iSd Umsatzsteuer verbunden ist. So ein eigenständiger Umsatz, ermöglicht zwar die gesamte Abtretungstransaktion, kann aber zu keinem Umsatz als Nebenleistung zugeordnet werden, daher soll er aufgrund der Ausnahme in lit e des § 6 Abs 1 Z 8 UStG (Ausnahme für Forderungseinziehungsleistungen) als eigenständiger steuerpflichtiger Umsatz behandelt werden.

Eine weitere Besonderheit ergibt sich bei der stillen Abtretung von Krediten mit nachträglicher Einziehung der Forderungen durch den Forderungsverkäufer gegen Entgelt. Eine solche Struktur betrachtet der österreichische VwGH als Besorgung von Leistungen durch den Forderungsverkäufer an den Forderungskäufer. Daher behandelt er die dem Verkäufer aus der Einziehung der Kredite verbleibenden Summen als nicht steuerbaren Umsatz.⁸⁹ Ob der Forderungsverkauf sodann als echt oder unecht zu qualifizieren wäre ist im vorliegenden Urteil jedoch unbeantwortet geblieben.

Vollzieht sich die Forderungseinziehung ohne formell entgeltliche Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, fehlt die Entgeltlichkeit und es liegt kein Umsatz beim Verkäufer vor.⁹⁰

3.2. Inkassoession

3.2.1. Zivilrechtliche Grundsätze einer Inkassoession

Bei einer Inkassoession überträgt ein Zedent Forderungen an einen Zessionar mit dem Zweck, den Zessionar für den Forderungseinzug zu beauftragen. Der Zessionar tritt gegenüber dem Schuldner in eigenem Namen jedoch auf Rechnung des Zedentes auf.

⁸⁷ *Scheiner/Kolacny/Caganek*, Kommentar zur Mehrwertsteuer, § 6 Abs 1 Z 8 lit c Tz 44.

⁸⁸ § 2.4. Abs 3 UStAE.

⁸⁹ VwGH 29.02.2012, 2008/13/0068; *Rattinger in Melhard/Tumpel*, UStG² §6 Tz 208.

⁹⁰ § 2.4. Abs 3 UStAE.

Eine Inkassozeession wird somit als offene Abtretung durchgeführt. Die Risiken bleiben üblicherweise jedoch beim Zedenten.⁹¹

3.2.2. Wirtschaftliches Interesse der Transaktionsparteien an einer Inkassozeession

Eine Inkassoleistung wird von Lieferanten in der Praxis oft beansprucht, wenn die Einziehung entsprechender Forderungen von einem Inkasso-Unternehmer mit wenigen Kosten durchgeführt werden kann.

In diesem Fall hat der leistende Unternehmer oft eine bessere Infrastruktur für die Forderungseinziehung. Inkasso wird auch häufig für die Einziehung von notleidenden Forderungen, z.B. aus Darlehen, in Anspruch genommen,

Innerhalb einer Unternehmensgruppe übertragen Unternehmen Forderungen aus Lieferungen an einen verbundenen Unternehmer, damit er die Forderungen zentral behandelt und die Gruppe aus dem Volumen der Bearbeitung eine Ersparnis erreichen kann.

Für eine Inkassozeession ist es üblich, dass der Zedent einen vereinbarten Preis für die Einziehungsleistungen des Zessionars zahlt.

3.2.3. Umsatzsteuerliche Auswirkungen einer Inkassozeession

Soweit eine Abtretung ohne Risikoübernahme keinen Verkauf aus wirtschaftlichen Gründen darstellt, mangelt es daher an einer Voraussetzung, um einen steuerbaren Umsatz beim Forderungsverkäufer festzustellen.

Andererseits übernimmt der Zessionar die Forderungen vom Zedenten mit der Absicht, die Einziehungsleistungen an den Zedent zu erbringen und einen Gewinn zu erwirtschaften. Unter der Voraussetzung, dass der Zessionar diese Leistungen im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit gegen Entgelt im Inland erbringt (vgl. Abschnitt 2.2.), erwirtschaftet der Zessionar somit einen steuerbaren Umsatz iSd UStG.

⁹¹ *Lukas in Kletecka/Schauer, ABGB-ON*^{1.01} § 1392 Tz 35.

Die Inkassoleistungen können unterschiedliche Leistungskomponenten beinhalten, bilden aber laut herrschender Ansicht eine einheitliche Leistung, die aufgrund der Ausnahme von der Befreiung in lit c des § 6 An 1 Z 8 UStG („ausgenommen die Einziehung von Forderungen“) steuerpflichtig ist.

Enthält eine Inkassoleistung die Besorgung von Zahlungen vom Schuldner, kommt es wegen des wirtschaftlichen Zieles der Parteien zu einer Nebenleistung, weshalb sodann das ganze Entgelt für die Einziehungsleistung mit der Umsatzsteuer belastet ist.⁹²

3.3. Sicherungszession

3.3.1. Rechtliche Gründe der Sicherungszession

Wenn die Abtretung zur Sicherung vollzogen wird, spricht man von einer Sicherungszession. Eine derartige Zession unterscheidet sich zivilrechtlich von der Forderungsverpfändung, verfolgt jedoch ähnliche Zwecke.⁹³ Ähnlich wie bei der Forderungsverpfändung ist der Zessionar in seiner Dispositionsbefugnis bei der Verwertung der gekauften Forderungen begrenzt. Er kann die Forderungen ausschließlich zum Zweck der Tilgung der gesicherten Verbindlichkeiten und auch nur bei Uneinbringlichkeit derselben verwerten.

Bei der Sicherungszession bleibt das Recht auf Einziehung der Forderungen üblicherweise beim Zedenten, es kann jedoch iFd Uneinbringlichkeit der gesicherten Verpflichtung auf den Zessionar übergehen.

Die Sicherungszession stellt somit entweder eine stille Abtretung oder die Kombination einer stillen und einer offenen Abtretung dar.

3.3.2. Wirtschaftliche Ziele der Sicherungszession

Mit der Sicherungsabtretung der Forderungen ist in der Praxis die Finanzierung (sog. Trade Finance) sehr eng verbunden.

⁹² Ruppe/Achatz, UStG⁴ §6 Tz 128; Rattinger in Melhard/Tumpel, UStG² § 6 Tz 217 mit Verweis auf EuGH 28.10.2010, C-175/09, AXA UK plc.

⁹³ Lukas in Kletecka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 1392 Tz 13.

Nach einheitlicher Ansicht in der Literatur bleibt in diesem Fall eine Forderung wirtschaftlich beim Zedent, weil die Forderung iSd Risiken und Chancen aus dem Vermögen des Zedenten nicht austritt.⁹⁴

Eine solche Abtretung kann auch als Sicherung für einen bloßen Kredit oder für eine andere Verbindlichkeit vollzogen werden. In der Praxis erfolgt in solchen Fällen die Einziehung auch durch den Forderungsverkäufer.

3.3.3. Umsatzsteuerliche Besonderheiten der Sicherungszession

Bei einer Sicherungsvereinbarung liegt mangels Übertragung der Verfügungsmacht und Risiken kein Umsatz beim Zedent vor.

Abweichend vom unechten Factoring, das eine Einziehungsleistung des Forderungskäufers beinhaltet, kann eine unechte Abtretung einer Finanzierungsleistung vom Zessionar unterliegen.

Wenn der Schuldner in Verzug kommt, korrigieren die Abtretungsparteien durch einen Abschlag den Nennwert der Forderung. Dadurch spiegelt der Preis einer solchen Forderung ihren wirtschaftlichen Wert wider. Ein solcher Abschlag gilt jedoch nicht als Umsatz des Forderungskäufers, wie aus dem Urteil *GFKL Financial Services AG* deutlich hervorgeht (vgl Abschnitt 3.1.3.6).

Nach Ansicht der deutschen Finanzbehörden, stellt die Tätigkeit des Zessionars keine Factoringleistung (Einziehungsleistung) dar, wenn eine Abtretung bloß zur Sicherung eines Kredites erfolgt. Dennoch übt der Zessionar eine unternehmerische Tätigkeit aus.⁹⁵ Daraus könnte abgeleitet werden, dass es sich hier um eine Kreditgewährung seitens des Zessionars handelt, und der entsprechende Umsatz, den der Zessionar aus der Kreditgewährung samt Sicherungszession erwirtschaftet, daher steuerbefreit ist.

⁹⁴ *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ §6 Tz 125; *Windsteig* in *Melhard/Tumpel*, UStG² § 1 Tz 162; *Scheiner/Kolacny/Caganeck*, Kommentar zur Mehrwertsteuer, § 6 Abs 1 Z 8 lit c Tz 12.

⁹⁵ § 2.4., Abs 2 UStAE.

4. Factoring

4.1. Factoring im BWG

Das Factoring wurde vom BWG als Bankgeschäft definiert und wie folgt beschrieben:

*Das Factoringsgeschäft ist „der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen“.*⁹⁶

Eine Factoringstransaktion mit Beibehaltung des Risikos beim Verkäufer (eine Variation des Factorings) ist – aus rechtlicher Sicht – durch eine vertragliche Verpflichtung des Verkäufers zum Rückkauf der Forderungen im Fall ihrer Nichterbringung realisierbar.

In der Praxis existieren jedoch mehrere, von der Grunddefinition leicht abweichende Formen des Factorings, da beispielsweise die Risikoübernahme sowie die Einziehungsleistung des Factors nicht zwingend übernommen sein müssen.

In einem Factoringvertrag finden sich auch Elemente anderer Vertragstypen: eines Forderungskaufs und Kreditvertrags, sowie auch eines Geschäftsbesorgungsvertrags.⁹⁷

4.2. Wirtschaftliche Gründen des Factorings

Der Begriff Factoring bezeichnet eine komplexe Transaktion samt mehrerer einzelner Komponenten. Die OECD definiert das Factoring als Finanztransaktion, in der ein Kunde Geldforderungen an einen Dritten mit der Absicht verkauft, Liquiditätsmittel zu besorgen. Der Dritte – also der Forderungskäufer – nimmt damit die Verbindlichkeit gegenüber dem Verkäufer an, die Forderungen zu verwalten und die Zahlungen im eigenen Namen einzuziehen.⁹⁸

Der Hauptbestandteil ist dabei der Forderungskauf, während verschiedene Leistungen im Rahmen der Forderungsverwaltung, wie z.B. die Forderungseinziehung und

⁹⁶ § 1 Abs 1 Z 16 BWG.

⁹⁷ Zöchling-Jud/Kogler, Anfechtungsrisiken beim Factoring, ÖBA 2012, 428.

⁹⁸ OECD Glossary www.Oecd.org/ctp/glossaryoftaxterms.htm (12.04.2017).

Buchführung, als Zusatzleistungen hinzukommen. Beim unechten Factoring bleiben allerdings Ausfallrisiken, die der Forderung immanent sind, beim Forderungsverkäufer. Daher soll der Forderungsverkäufer mit dem Factor weiter in Bezug auf übertragende Forderungen zusammenwirken und beim Zahlungsausfall seitens des Schuldners die Forderungen zurückkaufen.

Der Forderungspreis berechnet sich bei Factoringstransaktionen aus dem Nennwert der Forderung abzüglich eines Abschlags. Der Abschlag deckt grundsätzlich die Leistungen des Factors, nämlich die Finanzierungszinsen und die Vergütung für Einziehungsleistungen. Die Zahlung erfolgt üblicherweise in zwei Etappen: zuerst zahlt der Factor einen Vorschuss iHv 80-90% des Nennwerts der Forderungen abzüglich der Zinsen und Factoringgebühren; nach erfolgreichem Geldzufluss vom Schuldner wird der Rest iHv 10%-20% vom Nennwert an den Forderungsverkäufer bezahlt. Der Forderungsverkäufer (Anschlusskunde) zahlt ca. 1,5% bis 3% Marge für die Finanzierung und ca. 0,2% bis 0,5% für die Leistungen. Bemessungsgrundlage für die Finanzierungszinsen und die Leistungsvergütung ist jeweils der Nennwert der Forderungen.⁹⁹

Das Factoring ist laut einer OECD Studie ein Mechanismus zur kurzfristigen Finanzierung.¹⁰⁰ Die OECD-Studie definiert das Factoring als eine Art der Transaktionsfinanzierung, die vom Wert des zugrunde liegenden Vermögenswertes (nämlich der Forderung) abhängt und nicht von der Bonität des Anschlusskunden. Daher ist das Factoring für KMU, die an größere Kunden liefern, besonders interessant. Sie können sich so Finanzierungsmöglichkeiten besorgen, selbst wenn ein normaler Zugang zu Bankkrediten ausgeschlossen ist.¹⁰¹

Eine weitere OECD Studie betont auch, dass Factoring „[eine] *der vielversprechenden Supply-Chain-Finanzierungsinstrumente für KMU-Lieferanten*“ ist.¹⁰² Eine solche

⁹⁹ New Approachs to SME and Entrepreneurship Financing: Broadening the Range of Instruments, OECD 2015, Tz 86-87.

¹⁰⁰ New Approachs to SME and Entrepreneurship Financing: Broadening the Range of Instruments, OECD 2015, Tz 86-87.

¹⁰¹ New Approachs to SME and Entrepreneurship Financing: Broadening the Range of Instruments, OECD 2015, Tz 97 (12.04.2017).

¹⁰² ADB-OECD study on enhancing financial accessibility for SMEs: Lessons from recent crises. Mandaluyong City, Philippines: Asian Development Bank (2013) 130 (12.04.2017).

Definition des Factorings als Finanzierungsinstrument war in Europa im Gegensatz zu den USA immer üblich.¹⁰³

Der Deutsche Factoring Verband definiert das Factoring in seiner Studie als Mittel, um die Liquiditätssicherung und den Schutz vor Zahlungsausfällen zu erreichen.¹⁰⁴

Demnach beobachtet man in wirtschaftlichen Studien eine herrschende Sicht auf das Factoring als alternatives Finanzierungsinstrument. Es kann aber auch Leistungen, wie Risikoübernahme und Einziehungsleistung, vom Factor an den Anschlusskunden umfassen.

Ebenso ist es hinsichtlich der Einziehungsleistung nach dem Willen der Parteien fraglich, ob der Factor damit eine Dienstleistung an den Forderungsverkäufer gegen Entgelt iSd UStG erbringt, oder ob er die Einziehungsleistung als neuer Besitzer der Forderungen automatisch übernehmen muss. In letzterem Fall umfasst der Abschlag (vom Nennwert der Forderungen) die geschätzten Einziehungskosten und stellt aus Sicht des Factors kein Leistungsentgelt dar. Im Gegensatz dazu entspricht die erste Betrachtung den wirtschaftlichen Interessen von kleinen und mittleren Unternehmern, die Enziehungsmaßnahmen somit an den Factor übertragen. Trotzdem enthält die erste Betrachtung einen Nachteil für größere Unternehmen als Forderungsverkäufer, die bereits Fixkosten zur Buchführung hinsichtlich der Forderungen haben. Für solche Forderungsverkäufer stellen die Leistungen des Factors nur einen zusätzlichen Kostenfaktor – aber keinen Vorteil – dar.

Beim echten Factoring überträgt ein Forderungsverkäufer alle Chancen und Risiken aus der Forderung an den Factor. Der Factor ist daher von der Qualität der Forderungen, und von der Zahlungsfähigkeit der Schuldner abhängig. Das bestimmt die Höhe der Factoringgebühren, weil Delkrederegebühren normalerweise die Kosten des Factorings für den Forderungsverkäufer erhöhen.

Allerdings zeigt sich in der Literatur zum Steuerrecht sowie der entsprechenden Judikatur zu USt-Fragen eine andere Ansicht: Die Einziehungsleistung wird hier als Primärleistung des Factors beurteilt, während die Finanzierung nur eine sekundäre Bedeutung hat.

¹⁰³ *Hibler/Walenta*, Factoring von A bis Z², 42.

¹⁰⁴ Factoring Verband BV, Finance Sept 2011, Studie: Wachsen mit Factoring, 6 (18.03.2017).

4.3. USt beim echten Factoring

4.3.1. Umsatzsteuerliche Auswirkungen für den Forderungsverkäufer

In Abschnitt 3.1.3.2. werden die aktuellen Aspekte analysiert und die herrschende Ansicht zur Steuerbarkeit von Forderungsübertragungen im Factoring dargelegt: Aufgrund der Zwecke des Factorings ist die Forderungsübertragung hier als Leistungsbeistellung (kein Umsatz) zu qualifizieren.

Die Gründe für eine solche Ansicht resultieren aus den wirtschaftlichen Zielen des Factorings: ein Forderungsverkäufer erzielt eine Kombination von Leistungen des Factors, nicht bloß die Übertragung von Forderungen.

Auch in der Praxis wird Factoring als Leistung des Factors, nicht des Forderungsverkäufers, angeboten. Vielmehr tritt der Forderungsverkäufer als Kunde im Factoringvertrag auf, der Leistungen kauft und nicht gewährt. Die oben angeführte Rechtslage entspricht somit der Geschäftspraxis der Parteien.

4.3.2. Umsatzsteuerbarkeit beim Factor

Das Urteil *MKG*¹⁰⁵ hat die umsatzsteuerliche Beurteilung des echten Factorings noch weit mehr geprägt, als das unechte Factoring. Es entstanden mehrere neue Fragestellungen, die bisher noch nicht völlig gelöst werden konnten:

Bis zum Jahr 2003 herrschte die Ansicht, dass das echte Factoring einer bloßen Abtretung gleich zu halten ist. Der Factor zieht die gekaufte Forderung als eigene Forderung ein, daher bildet das echte Factoring einen befreiten Umsatz des Forderungsverkäufers und keine Leistung des Factors.¹⁰⁶ Der EuGH hat 2003 dem gegenüber entschieden, dass das echte Factoring aufgrund des Neutralitätsprinzips genauso wie das unechte Factoring zu behandeln sei.

Wie aus Schlussanträge zum Urteil *MKG* hervorgeht, wurde vor diesem Urteil das echte Factoring dem Halten einer Beteiligung und der Miete eines Grundstücks gleichgestellt.

¹⁰⁵ EuGH 26.06.2003, C-305/01, *MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring GmbH*.

¹⁰⁶ *Scheiner/Kolacny/Caganek*, Kommentar zur Mehrwertsteuer, § 6 Abs 1 Z 8 lit c Anm 25; BFH 10.12.1981, V R 75/76 Tz 49.

Aus diesem Grund wurde keine unternehmerische Tätigkeit in der Tätigkeit des Factors gesehen.¹⁰⁷

Der EuGH bringt in seinem Urteil *MKG* andere EuGH Entscheidungen als Beispiele vor, die unternehmerische Tätigkeiten im Halten einer Beteiligung in Kombination mit der Verwaltung der Gesellschaften sehen sowie die Beziehung von Zinsen aus einer dauernden Geldanlage eines Immobilienverwalters.¹⁰⁸

Ein weiteres Argument war das Vorhandensein eines Rechtsverhältnisses, das die Leistungen des Factors rechtlich definiert und die Entgeltlichkeit der Leistungen sichert.¹⁰⁹

Zuletzt wurde vom EuGH noch auf das Prinzip der Gleichbehandlung von Transaktionen hingewiesen,¹¹⁰ besonders im Hinblick auf einen VSt-Abzug beim Factor.

Damit wurde vom EuGH die Ansicht vertreten, dass das echte Factoring eine unternehmerische Tätigkeit des Factors umfasst, und daher steuerbar ist.

4.3.3. Steuerpflicht der Leistungen des Factors

Eine wichtige Änderung aus dem Jahr 2003 basiert auf einem Urteil des EuGH, dass die Leistungen des Factors ausschließlich in der Forderungseinziehung bestehen, und daher aufgrund einer Ausnahme von der Befreiung für Geschäfte mit Geldforderungen steuerpflichtig sind.¹¹¹

Diese Ansicht des EuGH hat auch in Österreich eine Änderung der Besteuerungspraxis gebracht – sowohl für das echte als auch für das unechte Factorings – weil das unechte Factoring bisher iSd Steuerpflicht und der Steuerbefreiung als Bündel mehrerer eigenständiger Leistungen behandelt wurde, einschließlich der Finanzierung, des Inkasso, der Buchführung, der Mahnungen und anderer ähnlicher Dienste¹¹²

¹⁰⁷ Schlussanträge des Generalanwalts Francis G. Jakobs vom 6.03.2003, *MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring*, Tz 19-21.

¹⁰⁸ EuGH 26.06.2003, C-305/01, *MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring GmbH* Tz 46.

¹⁰⁹ EuGH 26.06.2003, C-305/01, *MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring GmbH* Tz 47.

¹¹⁰ EuGH 26.06.2003, C-305/01, *MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring GmbH* Tz 54 und 55.

¹¹¹ EuGH 26.06.2003, C-305/01, *MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring GmbH* Tz 77 iZm Tz 80.

¹¹² *Scheiner/Kolacny/Caganeck*, Kommentar zur Mehrwertsteuer, § 6 Abs 1 Z 8 lit c Anm. 25.

1981 hat der BFH mit Verweis auf die Literatur die Auffassung vertreten, dass die verschiedenen Komponenten der Factoringteilleistungen sowohl aus Sicht des Factors als auch für den Kunden jeweils gleich wichtig sind: Einzelne Elemente der Leistung können in einer Factoringtransaktion somit entfallen, ohne die ganze Transaktion zu gefährden; kein Element der gesamten Leistung ist folglich für ein anderes unabdingbar.¹¹³ Der BFH vertrat somit eine Gleichrangigkeit der Kreditgewährung und der Einziehungsleistungen im Factoring. Aus diesem Grund wurden die Gebühren für Kreditgewährung und für Inkassoleistungen hinsichtlich ihrer Besteuerung vom BFH stets getrennt behandelt.

Mit dem Urteil *MKG* wurde der Umfang einer Factoringtransaktion neu definiert. Das Urteil widmet sich eingehend die Frage, ob eine Steuerpflicht des Factors gegeben ist, und ob in diesem Fall auch eine Option nach MwSt-RL ausgeübt werden kann.

Das Urteil *MKG* enthält eine Besonderheit: Beurteilt wurde ein Sachverhalt, der die Transaktion eines echten Factorings samt Zahlungen von Factoringgebühren, Delkrederegebühren sowie Finanzierungszinsen erfasst,¹¹⁴ trotzdem wurden in der Entscheidung über die Steuerbarkeit nur Factoring- und Delkrederegebühren behandelt.¹¹⁵ Die Finanzierungszinsen blieben unerörtert. Andererseits erkennt der EuGH, dass der Factor beim echten Factoring an einen Anschlusskunden „eine Dienstleistung (erbringt), die im Wesentlichen darin besteht, dass er ihn von der Einziehung der Forderungen und dem Risiko ihrer Nichterfüllung entlastet“.¹¹⁶ Dies könnte bedeuten, dass die zwei Leistungen eine wesentliche Rolle spielen, nicht aber die Transaktion im Ganzen beschreiben. Trotzdem führt das Urteil mit besonderem Verweis auf den damaligen Wortlaut der Befreiung in englischer und schwedischer Sprache aus, dass das Factoring lediglich einen Unterbegriff der Einziehung der Forderungen darstellt, und damit von der Befreiung ausgenommen ist.¹¹⁷ Das Argument wurde höchstwahrscheinlich aus den Schlussanträgen des Generalanwalts zum Urteil *MKG* übernommen.¹¹⁸ Es ist aber wichtig zu beachten, dass, ausgehend von den

¹¹³ BFH 10.12.1981, V R 75/76 Tz 59.

¹¹⁴ EuGH 26.06.2003, C-305/01, *MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring GmbH* Tz 17-18.

¹¹⁵ EuGH 26.06.2003, C-305/01, *MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring GmbH* Tz 49, 50 und 59.

¹¹⁶ EuGH 26.06.2003, C-305/01, *MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring GmbH* Tz 49.

¹¹⁷ EuGH 26.06.2003, C-305/01, *MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring GmbH* Tz 77.

¹¹⁸ Schlussanträge des Generalanwalts Francis G. Jakobs vom 6.03.2003, *MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring*, Tz 33.

Schlussanträgen, keine Frage betreff der Qualifikation des Factorings im FG und im BFH gestellt und an den EuGH gebracht wurde.¹¹⁹

Infolge des Urteils *MKG* ist somit die Frage bezüglich der Besteuerung von Finanzierungszinsen in einer Factoringtransaktion aufgetaucht. In der Literatur wird zuerst davon ausgegangen, dass die Aufteilung des Umsatzes aus einem Factoringgeschäft in einen steuerpflichtigen und einen steuerbefreiten Teil nicht mehr direkt anwendbar ist.¹²⁰ Seit dem Jahr 2006 und der Novellierung der MwSt-RL ist das Argument für die Qualifikation des Factorings als eine Variation der Forderungseinziehung weggefallen, weil das Factoring aus der englischen und schwedischen Fassung als eine Ausnahme von Befreiungen für Geschäfte mit Geldforderungen angenommen wurde (vgl Abschnitt 2.1.1.).

In jüngster Literatur findet man Meinungen, dass die Kreditgewährung im Rahmen des Factorings im Fall ihrer wesentlichen wirtschaftlichen Bedeutung in der Factoringtransaktion unter die Befreiung für Kreditgewährung und -vermittlung (vgl Abschnitt 1.5.2.) fallen *kann*.¹²¹ Ein Beispiel für eine solche Eigenständigkeit der Finanzierungsleistungen könnte – nach Expertenmeinungen – vorliegen, wenn eine Forderung erst ein Jahr nach der Abtretung fällig wird¹²², oder „*wenn eine gesonderte Vereinbarung und eine gesonderte Abrechnung des Kreditgeschäfts vorliegt*“.¹²³

Diese Ansicht wurde von der österreichischen Finanzverwaltung im UStR auch übernommen.¹²⁴

4.3.4. Probleme der eigenständigen Behandlung von Kreditleistungen im Rahmen des Factorings

In diesem Abschnitt werden die oben genannten Grundsätze für die Eigenständigkeit der Finanzierungsleistungen aus einer praktischen Sicht behandelt. Besonders interessant ist, aus welchem Grund die Frist der Fälligkeit einer Forderung so kritisch

¹¹⁹ Schlussanträge des Generalanwalts Francis G.Jakobs vom 6.03.2003, *MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring*, Tz 34.

¹²⁰ *Rattinger*, Aktuelles EuGH-Judikat:Umsatzsteuer im Factoringgeschäft, FJ 9/2003, 295 ff.

¹²¹ *Kanduth-Kristen/Mayr/Tschiderer* in *Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig*, UStG-ON^{2.07} § 6 UStG Tz 190.

¹²² *Windsteig* in *Melhard/Tumpel*, UStG² § 1 Tz 162.

¹²³ *Rattinger* in *Melhardt/Tumpel*, UStG² § 6 Tz 198.

¹²⁴ UStR Rz 757.

ist, und unter welcher Bedingung eine „gesonderte Vereinbarung und eine gesonderte Abrechnung des Kreditgeschäfts“ für steuerliche Zwecke anerkannt werden.

Wie aus der jüngsten BFH Entscheidung folgt, sind bloße Behauptungen in Bezug auf echtes Factoring – dass nämlich die Finanzierung, wenn auch nur kurzfristig, für den Forderungsverkäufer von Bedeutung ist, und der Factoringvertrag die Jahreszinsen umfasst – für die eigenständige Behandlung der Finanzierungszinsen nicht genügend.¹²⁵ Trotzdem folgt der BFH bezüglich des unechten Factorings einer alten Meinung, wenn Vorfinanzierungszinsen getrennt von Factoringgebühren in einer Rechnung ausgewiesen sind. Die Finanzierungszinsen können demnach aufgrund der Befreiung für Kreditgewährung von der Bemessungsgrundlage ausgenommen werden.¹²⁶ Eine derart unterschiedliche Behandlung vom echten und unechten Factoring im BFH-Urteil widerspricht dem Neutralitätsprinzip, das dem Urteils *MKG* zugrunde liegt. Im Urteil wird die Wichtigkeit einer Gleichbehandlung von echtem und unechtem Factoring betont.¹²⁷ Daher sind die Finanzierungszinsen bei einem unechten Factoring auch USt unterliegt.

Diese Vermutung hat sich durch eine weitere Gerichtsentscheidung bestätigt, und zwar aktuell auf Ebene des FG München.¹²⁸ Das Gericht hat in Bezug auf ein unechtes Factoring beurteilt, dass der Factor eine einheitliche Leistung an den Kunden erbracht hat. Die Argumente dazu waren folgende: (i) keine gesonderte Vereinbarung einer Kreditgewährung, bloße Anweisung von Vorfinanzierungszinsen im Vertrag; (ii) Zinsen wurden nicht getrennt abgerechnet, sondern pauschal als ein Abschlag vom Nennwert berechnet; (iii) die Leistungen wurden aus der Sicht der Forderungsverkäufer primär „durch das Forderungsmanagement geprägt“.¹²⁹ Die Revision ist zugelassen, das Verfahren ist beim BMF anhängig (BMF V R 53/16).

Daraus kann nun geschlossen werden, dass eine eigenständige Behandlung der Kreditgewährung im Rahmen des Factorings zwar von der Finanzverwaltung in Österreich und Deutschland in den Richtlinien vertreten wurde, in der Praxis für übliche Factoringverträge jedoch nur selten funktioniert. Erst wenn ein Factoringvertrag so gestaltet ist, dass die Kreditgewährung ein prägendes Element des Vertrages darstellt, könnte dieses Argument voraussichtlich zur eigenständigen Behandlung der

¹²⁵ BFH 15.05.2012, R 28/10, Tz 41.

¹²⁶ BFH 15.05.2012, R 28/10, Tz 35.

¹²⁷ EuGH 26.06.2003, C-305/01, *MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring GmbH* Tz 54 und 55.

¹²⁸ FG München 31.08.2016, K 874/14.

¹²⁹ FG München 31.08.2016, K 874/14 Teil II Abschnitt 1 lit bbb.

Kreditgewährung reichen. Ein derartiger Sachverhalt samt der entsprechenden Argumentation wurde jedoch bislang noch nicht Gegenstand eines Rechtsverfahrens.

Betreff der Fristen der Forderungen basiert die Argumentation der Gerichte und der Finanzverwaltung höchstwahrscheinlich auf der Annahme einer unwesentlichen Abhängigkeit des Forderungsverkäufers von der Vorfinanzierung. Das Argument wurde in der oben angeführten Entscheidung nicht mit einer Zahlungsflussanalyse bestätigt. In der Praxis ist die Frist der Fälligkeit von Forderungen oft mit einem Maximum von 180 Tagen begrenzt – dies besonders bei KMU, die einen wesentlichen Zielkundenkreis für Factoringsunternehmen darstellen (vgl Abschnitt 4.2.). Also ist eine Frist von einem Jahr für die meisten Factoringverträge unwahrscheinlich. Auf der anderen Seite widerspricht die unterschiedliche Behandlung von Verträgen mit Vorfinanzierungsfristen unter und über einem Jahr dem Begriff des Kredites, der mit keiner minimalen Zeitdauer verbunden ist.¹³⁰ Vielmehr ist ein üblicher KMU vom Zahlungsfluss durch den Käufer eines Produktes oder einer Leistung stark abhängig und braucht das Factoring, weil andere Finanzierungsmöglichkeiten, wie z.B. Darlehen oder Kontokorrentkonten, für ihn ausgeschlossen sind (vgl Abschnitt 4.2.). Daraus könnte abgeleitet werden, dass die Abhängigkeit der steuerlicher Beurteilung der Vorfinanzierung im Rahmen des Factorings von der Finanzierungsdauer nicht genau mit der Substanz und dem Zweck einer Factoringsleistung übereinstimmt.

Die oben angeführten Gerichtsentscheidungen betonen, dass die Forderungsverwaltung eine „prägende“ Komponente des Factorings ist und die Kreditgewährung einem Kunden keinen eigenständigen wirtschaftlichen Gehalt bringt. In beiden Entscheidungen wurde ein deutlicher Verweis auf das Urteil *MKG* gemacht. Die umsatzsteuerliche Behandlung einer Leistung stellt die Eigenständigkeit der Leistung iZm dem Willen des Leistungserbringers sowie mit den Erwartungen eines Durchschnittsverbrauchers. (vgl Abschnitte 2.2.2. und 2.3.). Letzteres ist, wie in Abschnitt 2.3. erwähnt, eine „dynamische“ Materie, die vom Markt oder vielmehr vom Marktsegment abhängig ist. Das Urteil *MKG* betrifft einen Vorgang, in dem sowohl der Forderungverkäufer als auch der Factor der Firmengruppe Mitsubishi angehören.¹³¹ Daher ist anzunehmen, dass die Firma *MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring GmbH* (der Factor) die Rolle eines „Service Centers“ für die Gruppe in Deutschland spielt, das sich auf Finanz- und Forderungsverwaltung konzentriert hat. Vielmehr ist die Firma *MMC-*

¹³⁰ § 986 ABGB.

¹³¹ EuGH 26.06.2003, C-305/01, *MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring GmbH* Tz 14.

Auto Deutschland GmbH (der Forderungsverkäufer, ein Grosshändler für *Mitsubishi Autos*¹³², kein Produzent) vermutlich wenig auf Fremdfinanzierung angewiesen, daher kann nicht mit Sicherheit behauptet werden, dass die Firma als Durchschnittsverbraucher von Factoringleistungen angesehen werden kann (vgl. Abschnitt 2.3.2.). Da die Bedeutung der Finanzierungskomponenten für den Forderungsverkäufer nicht unbedingt wesentlich war, konnten die entsprechenden Fakten im Sachverhalt für die gerichtliche Beurteilung nicht vollständig behandelt werden. Zumindest findet man keine Details zu Finanzierungsleistungen des Factors in den entsprechenden BFH und EuGH Entscheidungen, abgesehen von der Höhe der Zinsen. Die Forderungsverwaltung war vermutlich die bedeutendere Komponente des Factorings im Urteil *MKG*. Andererseits könnte aus der Marktstudie (vgl. Abschnitt 4.2.) abgeleitet werden, dass die Finanzierungskomponenten sowohl für den Factor als auch für seine (potenziellen) Kunden nicht weniger Bedeutung als die Forderungsverwaltung haben.

Trotz der oben angeführten Argumente ist festzustellen, dass für die Steuerverwaltungspraxis eine gesonderte Behandlung der Leistungen im Rahmen eines einheitlichen Vertrags oder einer einheitlichen Transaktion aus „pragmatischer“ Sicht unüblich ist. Dies, „*weil die wirtschaftliche Beurteilung zusammengesetzter Leistungen je nach Standort des Betrachters verschiedene Ergebnisse erbringen kann*“.¹³³ Daher hat eine getrennte Behandlung der Vorfinanzierungszinsen in der Praxis nur wenig Chancen auf Erfolg bevor der EuGH nicht entscheidet.

4.3.5. Steuerpflicht für Forderungsverwaltung (Nebenleistung)

Die Einziehung von Forderungen ist von der umsatzsteuerlichen Befreiung explizit ausgeschlossen (vgl. Abschnitt 2.1.), daher ist sie steuerpflichtig.

In Abschnitt 4.3.4. werden Argumente für eine umsatzsteuerliche Eigenständigkeit der Finanzierungsleistungen im Rahmen des Factorings gebracht. Solche Überlegungen lassen darauf schließen, dass die Forderungseinziehung durch einen Factor in dem Marktsegment der großen Unternehmen, für die das Factoring aufgrund des Geldfluss-

¹³² Case No. COMP/M.2765 MITSUBISHI / MMC AUTO DEUTSCHLAND Notification of 26/02/2002 pursuant to Article 4 of Council Regulation (EEC) No. 4064/891 Publication in the Official Journal of the European Communities No. C 60, 07/03/2002, Page 3 (15.06.2017).

¹³³ *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ §1 Tz 35.

und Bilanzmanagements von Interesse ist, einen eher geringen Anwendungsbereich hat. Bei großen Unternehmen ist die Forderungsverwaltung ein Teil des laufenden Geschäftes und sie erwarten vom Factor – aus Sicht der Geschäftsleitung – Status-Berichte von den übertragene Forderungen, um eigene Geldflüsse genau zu planen (besonders weitere Forderungsverkäufe), weniger aber eine Erleichterung für die eigene Buchführung.

In diesem Sinn könnte angenommen werden, dass die Forderungseinziehungsleistungen die Finanzierung ermöglicht (vgl Abschnitt 2.3.1. mit Verweis auf das EuGH Urteil *Everything Everywhere Ltd.*), und daher eine Nebenleistung zur befreiten Kreditgewährung darstellen.

Diese bedeutet somit, dass eine explizit von der Befreiung ausgenommene Leistung (§ 6 Abs 1 Z 8 lit c UStG) unter eine andere Steuerbefreiung (für Kreditgewährung, § 6 Abs 1 Z 8 lit c UStG) als Nebenleistung subsummiert werden kann.

Aufgrund der ständigen Rechtsprechung des EuGH sind die Begriffe, die in den MwSt-RL verwendet werden, als autonome Begriffe zu verstehen, daher kann die Bedeutung der Begriffe von Mitgliedstaaten nicht geändert oder erweitert werden.¹³⁴ Das begrenzt aber die Befreiung von Nebenleistungen nicht, weil sie keine eigenständige Behandlung brauchen, sondern dem Schicksal der Hauptleistung folgen. Als offensichtliches Beispiel dafür dient die Steuerbefreiung der Forderungseinziehung durch den Forderungsverkäufer (vgl Abschnitt 3.1.3.8.). Daher könnte abgeleitet werden, dass im Prinzip keine rechtlichen Gründe entgegenstehen, die Einziehungsleistung, sofern sie als bloße Nebenleistung zur Kreditgewährung beim Factoring anerkannt wird, von der Umsatzsteuer zu befreien.

4.3.6. USt Behandlung der Übernahme des Risikos

Eine eigenständige steuerliche Behandlung der Übernahme des Risikos durch dem Factors kam in Literatur und Judikatur nicht oft in Frage, weil die Risikoübernahme in der Praxis mit keinem eigenständigen Entgelt verbunden ist: Die Risikoübernahme erhöht grundsätzlich nur den Zinssatz, den der Factor dem Kunden für die Vorfinanzierung verrechnet. Aus diesen Besonderheiten des Rechtsverhältnisses könnte

¹³⁴ *Aigner in Achatz/Tumpel*, Unehchte Steuerbefreiungen, 80 ff Abschnitt 1.3.

abgeleitet werden, dass die Übernahme des Risikos eine Nebenleistung zur Vorfinanzierung im Rahmen des Factorings darstellt. Trotzdem wurde von *Scheiner/Kolacny/Cagane* die Meinung geäußert, dass die Risikoübernahme lediglich eine Nebenleistung für die steuerpflichtige Forderungseinziehung bildet.¹³⁵

4.4. Umsatzsteuerliche Besonderheiten beim unechten Factoring

4.4.1. Umsatzsteuerliche Auswirkungen auf der Seite des Zedenten

Da der Forderungsverkäufer die wirtschaftlichen Risiken und Chancen aus der Forderung nicht überträgt, herrscht eine Ansicht, dass eine Forderungsübertragung keinen Umsatz iSd UStG darstellt.¹³⁶ Vielmehr überträgt der Forderungsverkäufer die Forderungen mit einem Zweck, eine Sicherheit für die Finanzierung zu gewähren.¹³⁷ Eine solche Auslegung hat sich durch die EuGH Rechtsprechung nicht geändert und wurde seit Jahren unstreitig anerkannt.¹³⁸

4.4.2. Leistungsumfang und entsprechende USt-Behandlung beim Factor

Das Thema der Steuerpflicht der Factoringleistungen wurde in Abschnitt 4.3 im Detail behandelt. Dies trifft genauso auf das unechte Factoring zu.

4.4.3. USt-Behandlung des Rückkaufs

Zur steuerlichen Behandlung des Rückkaufs einer Forderung im Rahmen des Factorings finden sich nur wenige Kommentare in der Literatur.

Grundsätzlich stellt der Rückkauf eine getrennte Abtretungstransaktion dar, in der der Factor aus rechtlicher Sicht die Rolle eines Forderungsverkäufers spielt. Sofern jedoch beim ursprünglichen Forderungsverkäufer durch die erste Transaktion kein Umsatz

¹³⁵ *Scheiner/Kolacny/Cagane*, Kommentar zur Mehrwertsteuer, § 6 Abs 1 Z 8 lit c Anm 27.

¹³⁶ *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ § 1 Tz 188/2; *Wieland* in *Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig*, UStG-ON^{2.07} § 1 UStG Tz 295.

¹³⁷ *Windsteig* in *Melhard/Tumpel*, UStG² §1 Tz 162 Abschnitt 4.

¹³⁸ *Scheiner/Kolacny/Cagane*, Kommentar zur Mehrwertsteuer, § 6 Abs 1 Z 8 lit c Anm. 25; *Kanduth-Kristen/Mayr/ Tschiederer* in *Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig*, UStG-ON^{2.07} § 6 UStG Tz 190.

entstanden ist (vgl. Abschnitt 4.4.1.) und er auch weiterhin als wirtschaftlicher Eigentümer der Forderungen gilt, hat der Factor keine Forderungen in seiner „steuerlichen“ Bilanz und kann daher die Rückübertragung nicht als Umsatz bezeichnen. Deswegen bleibt der Rückkauf beim Factor für umsatzsteuerliche Zwecke unbeachtlich.

4.5. Zeitliche Aspekte der Leistungserbringung durch den Factors

Abgesehen vom Thema des Umfangs der Streupflicht sowie der Steuerbefreiung beim Factor, ist noch der zeitliche Aspekt von Bedeutung. Unabhängig davon, ob der konkrete Umsatz nun steuerpflichtig oder steuerfrei ist, bilden die Factoringsgebühr und die Vorfinanzierungszinsen beim Factor jedenfalls einen wesentlichen Teil des Umsatzes für die Umsatzsteuervoranmeldung und die Ermittlung eines VSt-Schlüssels.

Die Frage des Zeitpunkts der Besteuerung auf der Seite des Factors wurde in der Literatur und in der Rechtsprechung nicht thematisiert. Im Folgenden werden daher die Grundlage zur Entstehung der Steuerschuld gemäß § 19 UStG als Basis für eine Antwortfindung verwendet.

Zuerst ist zu erwähnen, dass in der folgenden Analyse davon ausgegangen wird, dass der Factor aufgrund § 17 UStG einer Soll-Besteuerung (Besteuerung nach dem vereinbarten Entgelt) unterliegt.

Nach § 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG erfolgt die Besteuerung „mit Ablauf des Monats, in dem die ... sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind“, und im Fall einer Vorauszahlung – im „Voranmeldungszeitraum, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist“.

Ein Factoringsvertrag enthält üblicherweise eine Factoringsgebühr und Vorfinanzierungszinsen, die von 80-90% des Nennwerts einer Forderung abgezogen werden sollen. Diese 80-90% des Nennwerts nach ihrer Verminderung durch die Factoringsgebühr und die Vorfinanzierungszinsen, zahlt der Factor an den Forderungsverkäufer als Vorauszahlung für die verkauften Forderungen. Den Rest behält der Factor als Sicherungssumme bis zur Fälligkeit der entsprechenden Forderung, um eine Möglichkeit für sich zu sichern, erhöhende Kosten oder vom Schuldner unbezahlte Summen von der Sicherungssumme abzuziehen. Bei einem normalen Ablauf

der Zahlungen übermittelt der Factor die Sicherungssumme nach dem Erhalt der Zahlung(en) vom Schuldner an den Forderungsverkäufer als Nachzahlung.

Ein solches Zahlungsmodell, das keine Überweisung von Gebühr- und Zinszahlungen vom Forderungsverkäufer enthält, führt zur folgenden Überlegung hinsichtlich des Zeitpunkts der Besteuerung des Factors:

Auf der Seite des Forderungsverkäufers sind Factoringgebühr und Vorfinanzierungszinsen nicht als Entgeltminderung, sondern als Entgeltverwendung (Minderung des Forderungsverkaufspreises) zu behandeln.¹³⁹ Daraus kann man ableiten, dass die Entgeltverwendung im Zeitpunkt der Überweisung einer vereinbarten Vorauszahlung durch den Factor erfolgt. Daher führt der Factor iHv Factoringgebühr samt der Vorfinanzierungszinsen im Zeitpunkt der Vorauszahlung einen Umsatz aus der Factoringleistung aus. Die Nachzahlung der Sicherungssumme ist für den Factor zur Umsatzermittlung unbeachtlich.

Damit ist auch eine Rechnungsausstellung für den Zeitpunkt der Umsatzbesteuerung beim Factor von unterordneter Bedeutung. Nach Rz 2607 der UStR sind die Anzahlungen auch steuerbar, wenn ein Steuerschuldner keine Rechnung ausstellt. In der Praxis würde die Abrechnung nur dann relevant werden, wenn ein Forderungsverkäufer im Inland als Steuerschuldner iSd UStR auftritt und die Rechnung für den VSt-Abzug braucht.

5. Forderungsübernahme im Rahmen der Übertragung eines Vertrages

Geht eine Forderung im Rahmen einer Vertragsübernahme auf einen Dritten über, so ist diese Vorgehensweise iSd UStG anders als eine bloße Abtretung zu beurteilen.

5.1. Zivilrechtliche Aspekte bei der Vertragsübernahme

Das ABGB enthält keinen besonderen Rechtsgeschäftstyp für eine Vertragsübernahme. Durch eine Vertragsübernahme tritt eine Person als neue Partei in den Vertrag anstelle

¹³⁹ *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ §4 Tz 51.

der ausscheidenden Partei ein und übernimmt damit alle Rechte und Pflichten ihres Rechtsvorgängers aus dem Vertrag. Diese Konstruktion ließe konsequenter Weise schlussfolgern, dass die Vertragsübernahme eine Kombination aus Forderungsabtretungen und der Übernahme von Verbindlichkeiten darstellt. Die herrschende Meinung sieht dies jedoch anders. Da alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht gesondert übertragen werden, sondern in einem engen und unmittelbaren Zusammenhang zueinander stehen, sollen sie dementsprechend auch als „*einheitliches Geschäft*“¹⁴⁰ behandelt werden: Ein Abnehmer darf die Rechte (Forderungen) ausschließlich unter der Voraussetzung übernehmen, dass er sich verpflichtet, auch die dazugehörigen Verbindlichkeiten als Vertragspartei zu erfüllen.¹⁴¹

5.2. Steuerrechtliche Auswirkungen iSd UStG bei einer Vertragsübernahme

Bisher findet man nur wenige Beiträge in der Literatur zur umsatzsteuerlichen Behandlung einer Vertragsübernahme. Das vorhandene Schrifttum folgt der zivilrechtlichen Ansicht: Der Übergang der Rechte und Pflichten soll als einheitlicher Vorgang behandelt werden.

Ruppe unterscheidet deutlich zwischen der bloßen Änderung einer Partei im Vertrag und einer Vertragsübernahme, die für den Übernehmer einen „*besonderen Verkehrswert besitzt*“.¹⁴²

Mit der bloßen Änderung einer Partei bekommt der Abnehmer des Vertrages keinen eigenständigen Vorteil. Ein Beispiel könnte die Übernahme von einem Kaufvertrag darstellen, in dem der Abnehmer *inter alia* die Geldforderungen in Summe einer Anzahlung für zukünftige Lieferungen übernimmt und dafür das Entgelt in Summe der Geldforderung an die ausscheidende Partei zahlt. Das Entgelt spielt in diesem Fall die Rolle eines Ersatzes für die Anzahlung. Die Partei, die den Vertrag überträgt, bringt dadurch keine Leistung an den Übernehmer des Vertrages.¹⁴³

¹⁴⁰ *Lukas in Kletecka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1406 Tz 14.

¹⁴¹ *Cetin*, Zur bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung einer Vertragsübernahme, *ecolex* 8/2016, S 675.

¹⁴² *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ §1 Tz 56.

¹⁴³ *Ruppe/Achatz*, UStG⁴ §1 Tz 56.

Im Gegensatz dazu kann eine Vertragsübernahme, wenn sie einen eigenständigen wirtschaftlichen Gehalt für den Übernehmer bringt (vgl Abschnitt 2.3.), sehr wohl einen Umsatz iSd UStG bilden. Notwendige Voraussetzungen dazu sind jedoch wiederum die Entgeltlichkeit der Übertragung und eine unternehmerische Tätigkeit der leistenden Partei. Im oben angeführten Fall würde der Vertragsabnehmer diesfalls nicht nur einen Ersatz für Anzahlungen leisten, sondern auch einen Preis für den erhaltenen Vorteil zahlen.

Eine solche Behandlung von der Vertragsübernahme wurde vom EuGH bestätigt. Der Gerichtshof hat im Urteil *Swiss Re Germany Holding GmbH* zur Übernahme der Rückversicherungsverträge von einem Dritten als ein selbstverständliches Factum angenommen, dass eine solche Übernahme einen Umsatz darstellt.¹⁴⁴ Es ging im Konkreten um den Preis, der aufgrund eines Barwerts der Verträge ermittelt wurde. Daher dient der Sachverhalt des Urteils als Beispiel für eine Vertragsübernahme mit besonderem wirtschaftlichen Gehalt. Beurteilt wurde ein eigenständiger Umsatz, der einerseits keine Ähnlichkeit mit dem Grundgeschäft (Rückversicherung) hat und andererseits nicht in eine Forderungsabtretung und eine Verbindlichkeitsübernahme zerlegt werden kann.¹⁴⁵ Aus diesem Grund wurde die Steuerpflicht der Vertragsübernehmer bestätigt. Von potenziell maßgeblichen Steuerbefreiungen, die für die Forderungsabtretung und Verbindlichkeitsübernahme im MwSt-RL und im nationalen Recht vorgesehen sind, wurde nicht angewendet.

Die österreichische Finanzverwaltung hat diese Ansicht in den Umsatzsteuerrichtlinien übernommen.¹⁴⁶

Aus dem oben genannten EuGH Urteil lässt sich ableiten, dass ein zivilrechtlicher Vorgang eine wesentliche Auswirkung auf die Besteuerung einer Forderungsübertragung haben kann: Bei einer bloßen Abtretung ergibt sich ein steuerbefreiter Umsatz (vgl Abschnitt 3.1.3.3.), bei der Forderungsübertragung im Rahmen einer Vertragsübernahme findet man keinen Umsatz, sondern einen bloßen Ersatz des Forderungsnennwerts, oder – wenn die Übertragung weitere Vorteile für den Abnehmer bringt – einen steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz.

¹⁴⁴ EuGH 22.10.2009, C-242/08, *Swiss Re Germany Holding GmbH* Tz 21.

¹⁴⁵ EuGH 22.10.2009, C-242/08, *Swiss Re Germany Holding GmbH* Tz 52.

¹⁴⁶ Rz 851 UStR.

Man findet bisher noch keine Kommentare zur Aufteilung eines Preises im letzten Fall auf einen Vertragswert und ein Leistungsentgelt. Der Grund dafür ist möglicherweise die Ansicht, dass zivilrechtlich keine Aufteilung zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten, sowie auch zwischen den schon gegebenen und zukünftigen Forderungen, vorhanden ist, und eine solche Aufteilung für steuerliche Zwecke weder rechtliche noch wirtschaftliche Gründe hat.

6. Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen

6.1. Abgrenzung der Problembereiche

Die folgende Analyse von grenzüberschreitenden Aspekte bei Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen ist auf den zwischenunternehmerischen Bereich begrenzt.

Besonders aktuell sind damit folgende zwei Aspekte: der Ort einer Leistung und das Problem der Haftung eines österreichischen Forderungskäufers bei einer Transaktion mit einer deutschen Vertragspartei gemäß dUStG (vgl 3.1.3.7.)

Zu beiden Themen sind nur wenige Ansichten in der Literatur und in der Steuerverwaltungspraxis zu finden.

6.2. Ort der Leistung im Geschäft mit Geldforderungen

Wie in Abschnitt 2.2.2. bereits dargestellt, gehören Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen der Gruppe der sonstigen Leistungen an, daher ist § 3a UStG für die Entscheidung über den Ort der Besteuerung maßgeblich.

§ 3a Abs 6 UStG bestimmt als Ort der Besteuerung den Ort, „*von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt*“.

Aufgrund des Empfängerortprinzipes und in Bezug auf die oben behandelten Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen würden die folgenden grenzüberschreitenden Leistungen als in Österreich ausgeführt gelten:

- der bloße offene oder stille Kauf von Forderungen mit Übergang des Erfüllungsrisikos, wenn ein österreichischer Unternehmer als Käufer an der Transaktion teilnimmt und ein ausländischer Verkäufer die Forderungen überträgt (vgl Abschnitt 3.1.). Der Forderungsabtretungspreis stellt das Entgelt für einen in Österreich ausgeführten Umsatz dar;
- die Inkassoleistungen des Käufers, wenn ein österreichischer Unternehmer die Forderungen als Verkäufer an einen ausländischen Käufer überträgt und Inkasso-Leistungen erhält (vgl Abschnitt 3.2.). Die Inkassotätigkeit des Forderungskäufers gegen Entgelt stellt eine in Österreich ausgeführte Leistung dar;
- Eine stille Forderungsabtretung, wenn es sich um Inkassoleistungen des Verkäufers handelt. Wenn so eine grenzüberschreitende Inkassoleistung entgeltlich an einen österreichischen Unternehmer (Forderungskäufer) erbracht wird, gilt das Entgelt für Inkassoleistungen als in Österreich ausgeführter Umsatz (vgl Abschnitt 3.1.3.8.);
- Echtes oder unechtes Factoring, wenn der Forderungsverkäufer in Österreich tätig ist und die Forderungen an einen ausländischen Factor verkauft (vgl Abschnitt 4.3.). Das Entgelt für Factoringleistungen, sowie die Vorfinanzierungszinsen und Factoringgebühren, stellen einen in Österreich ausgeführten Umsatz dar.

Gemäß Abs 1 des § 19 UStG ist der österreichische Unternehmer in Bezug auf die oben angeführten Transaktionen der Schuldner für die Umsatzsteuer, soweit keine Steuerbefreiung anwendbar ist.

Alle gegensätzlichen Konstellationen werden damit iSd UStG als im Ausland erbracht beurteilt. Für den innergemeinschaftlichen Raum bestimmt die MwSt-RL, dass der Dienstleistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, wenn Dienstleistungen von einem Unternehmer ausgeführt werden, der in einem anderen EU-Staat tätig ist.¹⁴⁷ Also soll der Leistungsempfänger in einem EU-Staat die Leistungen nach dem USt-Recht als in seinem Staat erbracht behandeln.

¹⁴⁷ Art 196 MwSt-RL 2006/112/EG.

6.3. Haftung eines Factors iSd § 13c dUStG für die Steuerschuld eines Forderungsverkäufers

Ein Forderungskäufer/Zessionar stellt sich die Herausforderung, dass die Umsatzsteuerschuld des Forderungsverkäufers/Zedentes eine Auswirkung auf den Forderungskäufer hat.

Die betreffende Umsatzsteuerschuld des Forderungsverkäufers/Zedentes entsteht aus seinem Kerngeschäft, das seinerseits der abgetretenen Forderungen zugrunde liegt. Die Haftung eines Forderungskäufers/Zessionars tritt ein, wenn der Forderungsverkäufer die USt für ein Kalenderjahr durch eine USt-Vorauszahlung oder eine Zahlung des Unterschiedsbetrages aufgrund seiner USt-Erklärung nicht entrichtet.¹⁴⁸ Der Grund dafür könnte ein Liquiditätsmangel oder die Insolvenz des Forderungsverkäufers/Zedentes sein.

Die entsprechende Regelung stammt aus dem deutschen UStG, daher ist sie nur für Umsätze in Deutschland anwendbar.¹⁴⁹ Das österreichische UStG verlangt eine derartige Steuerschuld derzeit nicht. Unten ist die deutsche Regelung kurz dargestellt und danach behandelt dieser Abschnitt die mögliche Anwendbarkeit von der deutschen Regelung für grenzüberschreitende Forderungsverkäufe.

§ 13c Abs 1 dUStG verlangt vom Forderungskäufer/Zessionar die Umsatzsteuer, die für vereinnahmte Forderungen anfällt, im Fall einer Haftungsinanspruchnahme an das Finanzamt zu zahlen. Die Haftungssumme ist gemäß § 13c Abs 2 dUStG in der Höhe mit dem Betrag der vom Forderungsverkäufer noch nicht entrichteten Steuern begrenzt. Weiters ist die Regelung laut § 13c Abs 3 dUStG sowohl auf „klassische“ Abtretungen, als auch auf Sicherheitsabtretungen, Pfändungen und Verpfändungen anwendbar.

Der Zweck der Norm ist es die Haftung auf den Forderungskäufer zu übertragen, wenn dieser „die Verfügungsmacht über die in der abgetretenen Forderung enthaltene Umsatzsteuer hat“.¹⁵⁰ Die Verfügungsmacht über den Umsatzsteuerbetrag resultiert aus der Vereinnahmung der Geldmittel vom Schuldner oder aus einer weiteren Abtretung der Forderung. In der Praxis ist dies oft relevant, wenn z.B. eine Bank das Kontokorrentkonto des Kunden führt und die Forderungsabtretung aus

¹⁴⁸ § 13c.1 Z 12-13 UStAE.

¹⁴⁹ § 13c dUStG.

¹⁵⁰ § 13c Abs 23 UStAE.

Sicherheitsgründen vollzieht. In einem solchen Fall kommen die Geldflüsse an die Bank als Forderungskäufer, die das Geld verwendet, um die Schuld des Kunden zu reduzieren.¹⁵¹

Die gerichtliche Praxis in Deutschland geht trotzdem weiter und normiert eine Haftung des Forderungskäufers auch für den Fall einer echten Abtretung mit der Kaufpreiszahlung an den Forderungskäufer.¹⁵² Durch das entsprechende Urteil des BFH drohen dem Forderungskäufer nun höhere wirtschaftliche Risiken bei Abtretungstransaktionen.¹⁵³

Die Haftung berührt nicht nur deutsche Unternehmer – Forderungskäufer, sondern auch außerhalb Deutschlands ansässige Unternehmer. Es genügt, dass ein Abtretungsempfänger ein Unternehmer iSd dUStG ist.¹⁵⁴ Derselben Frage widmet sich Abs 9 des § 13.c.1 UStAE: *“Der Abtretungsempfänger ... muss nach § 13c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 UStG Unternehmer im Sinne des § 2 UStG sein“*. Allerdings hat der Begriff des Unternehmers gemäß dem dUStG keine Bindung zur Tätigkeit des Unternehmers in Deutschland.¹⁵⁵

Daher müssen österreichische Factoren berücksichtigen, dass mit dem Kauf von Forderungen eines deutschen Unternehmers das Risiko eintritt, in eine Haftung nach dem dUSt zu geraten.

Genau ein derartiger Sachverhalt wurde im Jahr 2015 vom deutschen BMF beurteilt, als ein Schweizer Unternehmer Forderungen aus Lieferungen an einen deutschen Käufer von einem Schweizer Kunden unter der Vereinbarung eines echten Factorings gekauft hat. Nach der Insolvenz des Kunden hat das deutsche Finanzamt einen Haftungsbescheid an den Factor erlassen. Der BFH hat entschieden, dass eine Haftung des Factors besteht. Der Aspekt der Haftung eines ausländischen Unternehmers für die USt wurde nicht in Frage gestellt.

Das Gericht hat die Möglichkeit des Factors untersucht, eine vertragliche Bestimmung in den Factoringvertrag aufzunehmen, die USt-Summen, die einen Teil der Forderungen

¹⁵¹ § 13c Abs 24 UStAE.

¹⁵² BFH 16.12.2015, XI R 28/13.

¹⁵³ *Hahne*, Volle USt-Haftung gem §13c UStG auch beim "echten" Factoring, UR 23/2016, 900.

¹⁵⁴ § 13c Abs 3 dUStG.

¹⁵⁵ § 2 dUStG.

darstellen, direkt an das deutsche Finanzamt zu überweisen.¹⁵⁶ Eine solche Vorgehensweise kann gemäß § 13c Abs 2 dUStG die Haftung vermeiden.

Aus praktischer Sicht ist der Factor in seinen Möglichkeiten begrenzt, eine Kontrolle über die USt-Zahlungen des Forderungsverkäufers einzusetzen. Andererseits ist die Möglichkeit, die USt-Summen direkt an das deutsche Finanzamt zu entrichten, schwierig zu vereinbaren.

Also muss der Factor solche steuerlichen Risiken in Betracht ziehen und zumindest die Zahlungsfähigkeit des Forderungsverkäufers vor der Factoringstransaktion genau prüfen.

Gleiches gilt für andere Arten der Forderungsübernahme, wie Inkassozessionen und Sicherungszessionen.

Ende 2016 hat der deutsche Bankenverband ein Schreiben an den Bundestag eingereicht, um die Auslegung der Haftungsregelung gemäß § 13c dUStG aufgrund der finanziellen Nachteile für den Markt, der Unsicherheiten bei der Rating-Einstufung und weiterer wirtschaftlicher Probleme, zu konkretisieren und die Haftung des Forderungskäufers bei der Bezahlung des Forderungskaufpreises an den Forderungsverkäufer auszuschließen.¹⁵⁷ Die Auswirkungen davon sind bisher jedoch noch unklar.

7. Conclusio

Die Arbeit umfasst grundsätzlich die meisten Transaktionsarten, die eine Forderungsabtretung und damit zusammenhängende Leistungen enthalten, und für die Praxis weitestgehend relevant sind. Die umsatzsteuerliche Behandlung solcher Transaktionen wurde von der Zielsetzung jeder Transaktionsart wesentlich beeinflusst, was besonders die Findung eines steuerbaren Umsatzes betrifft. In Bezug auf die Steuerbefreiung ist der Anwendungsbereich der gesetzlichen Bestimmungen sehr eng und genau vom gesetzlichen Wortlaut abhängig. Die praktische Einsetzung der Befreiungsbestimmungen wirft viele Fragen auf. Die Judikatur bietet hierzu zwar

¹⁵⁶ BFH 16.12.2015, XI R 28/13, Tz 59.

¹⁵⁷ https://die-dk.de/media/files/Stellungnahme_BdB_USt_2016_01749_An102.pdf (18.06.2017).

Anhaltspunkte, ermöglicht jedoch noch (lange) keine einheitliche Behandlung dieser Problematik.

Die Besteuerung von Forderungsabtretungen und damit zusammenhängenden Leistungen könnte auf folgende Weise ausgewertet werden:

Die bloße Forderungsabtretung mit der Risikoübertragung auf den Forderungskäufer stellt einen USt-befreiten Umsatz beim Forderungsverkäufer dar. Beim Forderungsverkauf mit einem Abschlag vom Nennwert, hängt die umsatzsteuerliche Behandlung vom Vorhandensein einer Vereinbarung über die Einziehungsleistungen zwischen dem Forderungskäufer und dem Forderungsverkäufer ab:

- beim vereinbarten Einzug durch den Forderungskäufer ist eine umsatzsteuerbare und steuerpflichtige Leistung vorhanden. Eine solche Transaktion ist trotzdem einem Factoring ähnlich und kann, je nach formellem Vertragsinhalt, ausschließlich eine Leistung des Forderungskäufers darstellen;
- fehlt eine Enziehungsleistung seitens des Forderungskäufers, ist keine umsatzsteuerbare Leistung des Forderungskäufers anzunehmen. Besonders betrifft dies notleidende Forderungen, deren Preis einen großen Abschlag vom Nennwert enthalten kann.

Der Einzug der übertragenen Forderungen durch den Verkäufer gegen Entgelt (dies ist normalerweise bei stillen Abtretungen der Fall) ist als umsatzsteuerbare jedoch steuerbefreite Leistung an den Zessionar zu handhaben.

Eine Abtretung ohne Risikoübertragung an den Forderungskäufer stellt üblicherweise eine Inkassoabtretung dar und erzielt damit die Einziehung der Forderungen durch den Forderungskäufer. Der umsatzsteuerbare und steuerpflichtige Umsatz ist beim Forderungskäufer zu ermitteln. Alle Komponenten einer Inkassoleistung, wie z.B. die Zahlungsleistung, treten als Teile einer einheitlichen Leistung auf und begründen somit einen steuerpflichtigen Umsatz.

Eine Forderungsübertragung ohne Forderungseinzug durch den Forderungskäufer ist grundsätzlich in einer Sicherungszession zu finden. Eine solche Abtretung stellt weder beim Forderungsverkäufer noch beim Forderungskäufer einen Umsatz dar. Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn der Preis einer Forderung niedriger als der Nennwert

ist: der Abschlag deckt dann üblicherweise die Finanzierungskosten und erscheint als steuerbarer jedoch steuerbefreiter Umsatz beim Forderungskäufer.

Die ökonomischen Ziele der unterschiedlichen Abtretungsvarianten enthalten offensichtlich kaum Ähnlichkeiten, was die ungleiche umsatzsteuerliche Behandlung von Transaktionen begründet. Die Vielfältigkeit der Transaktionsvarianten stellt eine Unsicherheit bei der praktischen Anwendung der Rahmenbedingungen für die USt-Besteuerung dar, die vom UStG festgelegt sind. Man braucht eine sorgfältige Betrachtung jeder Transaktionsart, um das Risiko einer unrichtigen Behandlung zu begrenzen, bekommt aber trotzdem durch die Analyse keine sichere und umfassende Ansicht auf den Besteuerungsumfang.

Beim Factoring sind weitere Besonderheiten zu finden:

Seit dem Jahr 2003 spricht man von einer gleichen Behandlung der verschiedenen Arten des Factorings, unabhängig vom Vorhandensein einer Risikoübertragung auf den Forderungskäufer. Eine umsatzsteuerbare Leistung ist ausschließlich auf der Seite des Forderungskäufers zu finden. Die Leistungen des Factors sind damit steuerbar; eine Befreiung ist im Moment nicht möglich. Es bleibt dennoch ungeklärt, wie die Vorfinanzierungszinsen zu behandeln sind, die einen Teil des Factoringpreises bilden. Die gerichtliche Praxis in Deutschland ist hierbei bislang sehr restriktiv, und erlaubt de facto keine Befreiung.

Für alle Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen stellt sich das Problem einer Haftung des Forderungsverkäufers im Fall einer Zahlungsunfähigkeit eines deutschen Forderungsverkäufers. Die Haftung eines Forderungskäufers wird vom BFH sehr streng beurteilt und betrifft sowohl Abtretungen, als auch Sicherungs- und Inkassozessionen. Die vom Gesetz und vom BFH vorgeschlagene Lösung für den Forderungskäufer – die Umsatzsteuer im Namen des Forderungsverkäufers direkt an das deutsche Finanzamt zu entrichten – erscheint in der Praxis kaum umsetzbar.

Ein weiteres Thema dieser Arbeit ist die Vertragsübernahme. Diese umfasst einen Forderungsübergang und stellt aufgrund der gleichzeitigen Übertragung der Verbindlichkeiten eine besondere Transaktion iSd USt-Behandlung dar. Solche Übertragungen aller Rechte und Pflichten könnten ein eigenständiges Ziel enthalten. Das Entgelt, das ein Vertragsübernehmer zahlt, ist steuerbar und unterliegt keiner Befreiung.

Zur besseren Veranschaulichung findet sich abschließend im Anhang 2 noch eine tabellarische Darstellung der oben angeführten Analyse.

8. Literaturverzeichnis

Monografien und Sammelbände:

Achatz (Hrsg)/Tumpel (Hrsg), Unechte Steuerbefreiungen (2010)

Doralt/Ruppe, Steuerrecht⁷ II (2014) 139

Hibler/Walenta, Factoring von A bis Z², Linde (2012)

Melhard/Tumpel, UStG² (2015)

Ruppe/Achatz, UStG⁴ (2011)

Scheiner/Kolacny/Caganek (Hrsg), Kommentar zur Mehrwertsteuer – UStG 1994 (2012) (Loseblattausgabe)

Beiträge aus Zeitschriften:

Cetin, Zur bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung einer Vertragsübernahme, *ecolex* 8/2016, 675

Hahne, Volle USt-Haftung gem §13c UStG auch beim "echten" Factoring, UR 23/2016, 900

Rattinger, Aktuelles EuGH-Judikat: Umsatzsteuer im Factoringsgeschäft, FJ 9/2003, 295

Schnell, Umsatzsteuer auf Factoring – Auswirkungen eines jüngeren EuGH-Urteils auf echtes Factoring, Finanzierung-Leasing-Factoring 6/2003, 268

Stetzinger, Unechte Factoringleistungen in vollem Umfang steuerpflichtig, Der Umsatz-Steuer-Berater 12/2016, 358

Teufel, Zahlungsgestört oder nicht: keine Einzieungsleistung beim echten Factoring, Umsatzsteuer Rundschau 11/2016, 414

Zöchling-Jud/Kogler, Anfechtungsrisiken beim Factoring – Zugleich ein Beitrag zur Rechtsnatur des Factoring, ÖBA 2012, 428

Judikatur:

EuGH 03.03.1994, C-16/93, *R.J.Tolsma*

EuGH 14.07.1998, C-172/96, *First National Bank of Chicago*

EuGH 26.06.2003, C-305/01, *MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring GmbH*

EuGH 19.04.2007, C-455/05, *Velvet & Steel Immobilien*

EuGH 22.10.2009, C-242/08, *Swiss Re Germany Holding GmbH*

EuGH 28.10.2010, C-175/09, *AXA UK plc.*

EuGH 02.12.2010, C-276/09, *Everything Everywhere Ltd.*

EuGH 27.10.2011, C-93/10, *GFKL Financial Services AG*

BFH 10.12.1981, V R 75/76

BFH 04.09.2003, V R 34/99

BFH 26.01.2012, V R 18/08

BFH 06.05.2010, V R 15/09

BFH 15.05.2012, XI R 28/10

BFH 16.12.2015, XI R 28/13

FG München 31.08.2016, K 874/14

VwGH 03.09.2008, 2003/13/0109

VwGH 29.02.2012, 2008/13/0068

Schlussanträge des Generalanwalts Francis G.Jakobs vom 6.03.2003, MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring, ECLI:EU:C:2003:132

Schlussanträge des Generalanwalts Nillo Jääskinen vom 14.07.2011 Rechtsache C-93/10 FA Essen-Nordost gegen GFKL Financial Services AG, ECLI:EU:C:2011:486

Gesetze und Verordnungen:

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie JGS 946/1811

Bundesgesetz über das Bankwesen BGBl 532/1993

Umsatzsteuergesetz 1994 BGBl 663/1994

Umsatzsteuergesetz 2005 dBGBl I 386

RL 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl L 347/1

Sechste Richtlinie des Rates 17.05.1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, 77/388/EWG, ABl L 145/1

dBMF, Verwaltungsregelung zur Anwendung des Umsatzsteuergesetzes – Umsatzsteuer- Anwendungserlass (UStAE), 01.10.2010, BStBl I 846

BMF, Umsatzsteuerrichtlinien 2000, GZ 09 4501/58-IV/9/00 idF GZ BMF-010219/0440-VI/4/2016 vom 14.12.2016

Erlass des BMF vom 02.11.2006, Umsatzsteuerprotokoll über den Salzburger Steuerdialog 2008, BMF-010219/0424-VI/4/2006

Online Dokumente:

Wieland in *Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig*, UStG-ON^{2.07} § 1 UStG (Stand 1.1.2016, rdb.at)

Kanduth-Kristen in *Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig*, UStG-ON^{2.07} § 4 UStG (Stand 1.1.2016, rdb.at)

Kanduth-Kristen/Mayr/Tschiederer in *Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig*, UStG-ON^{2.07} § 6 UStG (Stand 1.1.2016, rdb.at)

Kanduth-Kristen in *Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig*, UStG-ON^{2.07} § 16
UStG (Stand 1.1.2016, rdb.at)

Lukas in *Kletecka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1392 (Stand 01.01.2013, rdb.at)

Lukas in *Kletecka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} §1406 (Stand 15.09.2015, rdb.at)

ADB-OECD study on enhancing financial accessibility for SMEs:
Lessons from recent crises, Asian Development Bank (2013),
<https://www.oecd.org/cfe/smes/adb-oecd-study-enhancing-financial-accessibility-smes.pdf> (12.04.2017)

Case No. COMP/M.2765 MITSUBISHI / MMC AUTO DEUTSCHLAND Notification
of 26/02/2002 pursuant to Article 4 of Council Regulation (EEC) No. 4064/891,
Official Journal of the European Communities No. C 60, 07/03/2002,
http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/decisions/m2765_en.pdf (15.06.2017)

Draft Guidance to Banks on Non-performing Loans, ECB, März 2017,
https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/guidance_on_npl.en.pdf
(08.05.2017)

Factoring Verband BV, Finance Sept 2011, Studie: Wachsen mit Factoring, abfragen
unter: <http://www.factoring.de/studie-der-universit%C3%A4t-zu-k%C3%B6ln>
(18.03.2017)

New Approaches to SME and Entrepreneurship Financing: Broadening the Range of
Instruments, OECD 2015, <https://www.oecd.org/cfe/smes/New-Approaches-SME-full-report.pdf> (12.04.2017)

OECD Glossary: <http://www.oecd.org/ctp/glossaryoftaxterms.htm> (12.04.2017)

Ein Schreiben vom Bundesverband deutscher Banken vom 08.11.2016: https://die-dk.de/media/files/Stellungnahme_BdB_USt_2016_01749_An102.pdf (18.06.2017)

Anhang 1. Zusammenfassung / Abstract

Zusammenfassung

Der Forderungsverkauf steht seit Jahren als Begriff für zahlreiche komplizierte Fragen im Bereich der Umsatzbesteuerung. Bei einem Forderungsverkauf erfolgt zivilrechtlich die Übertragung einer Forderung von einer Person an eine andere gegen Entgelt. Die Übertragung der Forderung selbst beinhaltet dabei auch den Übergang sämtlicher dieser anhaftender Rechte auf den Übernehmer. Abhängig von der Zielsetzung differenziert man in der Praxis den einfachen Verkauf einzelner Forderungen und den Verkauf mit der gleichzeitigen Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen durch den Käufer, wie z.B. beim Factoring, oder durch den Verkäufer.

Die umsatzsteuerliche Behandlung solcher Transaktionen wurde von der Zielsetzung jeder Transaktionsart wesentlich beeinflusst, was besonders die Findung eines steuerbaren Umsatzes betrifft. Die maßgeblichen Befreiungsbestimmungen sind sehr eng auszulegen, daher ist deren Anwendungsbereich streng vom gesetzlichen Wortlaut abhängig. Die praktische Einsetzung der Befreiungsbestimmungen wirft viele Fragen auf. Die Judikatur bietet hierzu zwar Anhaltspunkte, ermöglicht jedoch noch (lange) keine einheitliche Behandlung dieser Problematik.

Diese Arbeit macht es sich zum Ziel, einschlägige Gesetze, sowie die zugehörige Literatur und Rechtsprechung zusammenzufassen und damit eine systematische Betrachtung von Forderungsverkäufen aus umsatzsteuerlicher Sicht zu geben. Die hierbei angewandten Methoden basieren auf allgemeinen wissenschaftlichen und juristischen Grundsätzen. Nach Darstellung der systematischen Beurteilung von Forderungsverkäufen erfolgt eine kritische Auseinandersetzung aus umsatzsteuerlicher Sicht, unter Berücksichtigung von zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Überlegungen.

Abstract

Sale of receivables has been for years associated with numerous complicated questions in the area of value added tax. The sale of receivables in the meaning of the civil law results in a cession of receivables from one person to his counterparty against remuneration. The cession itself includes the transfer of the title to all rights inherent to a receivable from a transferor to a transferee. Depending on a purpose of such cession, a difference occurs between the simple sale of a receivable and a sale connected with the delivery of additional services by the buyer of the receivable to its seller, e.g. Factoring, or alternatively by the seller to the buyer.

The VAT treatment of the sale of a receivable is significantly influenced by the particular purpose of a transaction, especially this concerns the definition of taxable supply. Corresponding tax exemptions shall be treated very narrowly and the scope of their use shall follow the exact wording of the legislation. The treatment of VAT exemptions unveils in practice multiple questions. Available court rulings determine further conditions for the VAT treatment of transactions, however, approaches adopted by the courts do not prove to be stable.

This Master Thesis follows a goal to aggregate opinions and VAT treatment from available professional literature and court decisions and provide on this basis the systemized overview of VAT treatment of transactions with receivables.

The methods applied in development of this work refer to common scientific and legal approach. The presentation of a systemic view for the concerned transactions is followed with a critical view on differences in approaches applicable to various transaction types from the perspective of VAT with account given to considerations coming from the civil law and economic substance of the transactions.

Anhang 2. Überblick zu Umsätzen im Geschäft mit Geldforderungen und entsprechenden USt-Auswirkungen

Tätigkeit / USt-Besteuerung	Echte Abtretung	Unechte Abtretung	Echte Abtretung notleidender Forderungen	Inkassozession	Sicherungs-zession	Echtes Factoring	Unechtes Factoring
Forderungsverkauf							
Umsatz beim Forderungsverkäufer /Zedent	Ja	Nein	Ja	Nein			
Befreiung beim Forderungsverkäufer /Zedent	Ja	Nein	Ja	Nein			
Vereinbarter Einzug einer Forderung vom Forderungsverkäufer / Zedent							
Umsatz beim Forderungsverkäufer /Zedent	Ja ⁽²⁾	Ja ⁽²⁾	Ja ⁽²⁾	Praktisch nicht relevant ⁽¹⁾			
Befreiung beim Forderungsverkäufer /Zedent	Ja ⁽³⁾	Nein	Ja ⁽³⁾	Praktisch nicht relevant ⁽¹⁾			
Tätigkeit / USt-Besteuerung	Echte Abtretung	Unechte Abtretung	Echte Abtretung notleidender	Inkassozession	Sicherungs-zession	Echtes Factoring	Unechtes Factoring

			Forderungen				
Vereinbarter Einzug einer Forderung vom Forderungskäufer / Zessionar							
Umsatz beim Forderungskäufer /Zessionar	= echtes Factoring	= unechtes Factoring	= echtes Factoring ⁽⁴⁾	Ja	Praktisch nicht relevant ⁽¹⁾	Ja	Ja
Befreiung beim Forderungskäufer /Zessionar	= echtes Factoring	= unechtes Factoring	= echtes Factoring	Nein	Praktisch nicht relevant ⁽¹⁾	Nein	Nein
Vorfinanzierung vom Forderungskäufer / Zessionar							
Umsatz beim Forderungskäufer /Zessionar	= echtes Factoring	= unechtes Factoring	= echtes Factoring	= unechtes Factoring	Ja		
Befreiung beim Forderungskäufer /Zessionar	= echtes Factoring	= unechtes Factoring	= echtes Factoring	= unechtes Factoring	Ja ⁽⁵⁾	Ja/Nein ⁽⁶⁾	Ja/Nein ⁽⁶⁾
Haftung gem § 13c dUStG							
Haftung des Forderungskäufers /Zessionar	Ja						

(1) Eine dementsprechende Leistung wird in der Praxis üblicherweise nicht vereinbart

(2) Ja, wenn der Einzug gg Entgelt aufgrund einer speziellen Vereinbarung erfolgt

(3) Als Nebenleistung zur Abtretung der Geldforderungen

(4) Bei fehlender Vereinbarung ist der Umsatz zu verneinen, wenn der Abtretungspreis den wirtschaftlichen Wert der Forderung widerspiegelt

- (5) Sicherungszession ist eng mit einer Finanzierung verbunden, und ein etwaiger Vorfinanzierungspreis soll unter der Befreiung für Kreditgeschäfte fallen
- (6) Im Moment ausschließlich für Forderungen mit einer Fälligkeitsfrist von über 1 Jahr und bei einer gesonderten Vereinbarung und getrennten Fakturierung der Vorfinanzierungszinsen erlaubt (strittig)